Satzungen und Richtlinien

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

Vierte erweiterte Auflage

X
1304

Berlin 1923

Verlagsgesellschaft
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
m. b. H.
Engelufer 24

Satzungen und Richtlinien

des

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

Vierte erweiterte Auflage

Berlin 1923

Verlagsgesellschaft
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
m. b. H.
Engelufer 24

X 1304

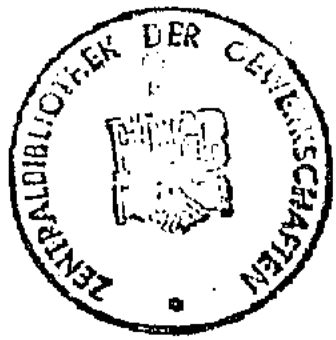

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. **Die Aufgaben der Gewerkschaften** 6

Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften 6

Bestrebungen der Gewerkschaften bis zur Revolution (Absatz 1 und 2) 6

Förderung der Gemeinwirtschaft (Abs. 3) 7

Aufrichtung einer Betriebsdemokratie (Abs. 4) 7

Gewerkschaftsaufgaben in der Gemeinwirtschaft (Abs. 5) . 7

Anspruch auf Streikrecht auch in der Gemeinwirtschaft (Abs. 6) 7

Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Produktion (Abs. 7) 8

Parteipolitische und religiöse Neutralität der Gewerkschaften (Abs. 8) 8

Wahl von Arbeiterräten und Tätigkeit der Ortsausschüsse (Abs. 9) 8

Forderung auf Errichtung von Wirtschaftskammern (Abs. 10) 8

Aufgaben der Wirtschaftskammern (Abs. 11) 9

Gewerkschaftliche Grundsätze 9

Zusammensetzung der Gewerkschaften 10

Leitung der Gewerkschaften 10

Mittel und Zweck der Gewerkschaften 10

Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit 11

Einleitung zum Jugendprogramm 11

Forderungen an die Gesetzgebung 12

Reform des Lehrlingswesens 13

Oeffentliche Jugendwohlfahrt 15

Berufsausbildung 15

Allgemeine Erziehungs- und Bildungsaufgaben 16

Mustersatzungen für freigewerkschaftliche Jugendkartelle . . 17

II. **Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes** . . 19

Ziel der Gewerkschaften 19

Zweck des Bundes 20

Mitgliedschaft 21

Abgrenzung der Gewerkschaften 21

Bundesbeitrag 24

Seite
Bundesvorstand 24
Bundesausschuß 26
Publikationsorgan 28
Schiedsgerichte 28
Bundeskongreß 28
Bundeshilfe 29
Bezirksausschüsse 33
Ortsausschüsse 36
Boykottbestimmungen 38
Schlußbestimmungen 38
Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben 39
Allgemeine Regeln 40
Gemeinsame Lohnbewegungen 41
Streiks in gemeinnötigen Betrieben 44
Schlußbestimmungen 45
Mustersatzungen für die Ortsausschüsse . . 45
Zweck und Aufgaben des Ortsausschusses 45
Zusammensetzung und Leitung des Ortsausschusses 47
Beiträge, Extrabeiträge, Sammlungen 49
Einrichtungen des Ortsausschusses 49
Austritt und Ausschluß von Ortsvereinen 50
Auflösung des Ortsausschusses 51
III. **Organisationsverträge** 52
Vertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.) und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA) 52
Vertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.), dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA) und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB.) 54
IV. **Die Aufgaben der Betriebsräte** 57
Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte 57
Richtlinien des Allgmeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB.) und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (AfA) für die örtliche Zusammenfassung der Betriebs-Arbeiter- und Angestelltenräte . . 60
Zweck des Zusammenschlusses 60
Gliederung 60

Seite
Aufgaben 62
Arbeiter- und Angestelltenräte 63
Wahlen 63
Betriebsobleute 63
Finanzierung 63
Erläuterung zur Gruppeneinteilung 64

V. Anhang 67
Satzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes 67
Titel 67
Sitz 67
Zusammensetzung 67
Zweck des IGB. 67
Mittel 68
Leitung des IGB. 68
Kongreß des IBG. 69
Zusammensetzung des Kongresses 70
Vertretung auf dem Kongreß 70
Aufgaben des Kongresses 71
Das Bureau und der Vorstand 71
Aufgaben des Vorstandes 73
Besondere Bestimmungen 74
Beitragsleistung 74
Zulassung, Austritt und Ausschluß 74
Satzung für die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands . . 75
Zweck der Zentralarbeitsgemeinschaft § 1 75
Organe der Zentralarbeitsgemeinschaft § 2 75
Paritätische Besetzung der Zentralarbeitsgemeinschaft § 3 . 76
Bildung von Reichsarbeitsgemeinschaften § 4 76
Gruppenbildung innerhalb der Reichsarbeitsgemeinschaften § 5 77
Minderheitsvertretung in den Reichsarbeitsgemeinschaften § 6 78
Der Zentralausschuß § 7 78
Der Zentralvorstand § 8 79
Abstimmungsvorschriften § 9 80
Kostendeckung § 10 80
Schlußbestimmung § 11 80

I.

Die Aufgaben der Gewerkschaften.

Infolge der revolutionären Umwälzung des Jahres 1918 ergab sich die Notwendigkeit, erneut die Aufgaben der Gewerkschaften zu präzisieren. Nach eingehender Beratung beschloß der in den Tagen vom 30. Juni bis 5. Juli 1919 in Nürnberg abgehaltene 10. Kongreß der deutschen Gewerkschaften die folgenden

Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften.

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangem systematischen Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflußten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragsteil erkämpft und in beträchtlichem Umfange die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vordem ein einseitiges Herrenrecht des Unternehmers, zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf den

Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollen. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gestärkt und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Die Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verschulden Erwerbslosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen

infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation, verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufszweigen, die sich im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Den zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische und religiöse Ueberzeugung ist in dieser Organisation kein Hinderungsgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Gewerkschaftskartelle. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund

von Urwahlen nach dem Verhältniswahlsystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige, zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb den Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte auslösen, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind.

Gewerkschaftliche Grundsätze.

Die Errichtung der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands (siehe Anhang) im November 1918 veranlaßte eine Anzahl von Arbeitnehmervereinigungen zu Anträgen, ebenfalls als Arbeitnehmervertretungen anerkannt und zur Zentralarbeitsgemeinschaft zugelassen zu werden. Bei dem zweifelhaften Charakter dieser Verbände erwuchs die Notwendigkeit, diese Anträge nach einheitlichen Grundsätzen zu entscheiden. Die an der Zentralarbeitsgemeinschaft beteiligten Arbeitnehmerverbände (Spitzenorganisationen) haben sich deshalb auf die Aufstellung folgender Grundsätze über Zusammensetzung, Leitung, Zweck und Mittel der Vereinigungen, die als Arbeitnehmergewerkschaften gelten wollen, geeinigt:

„Als Gewerkschaften können nur solche Arbeitnehmerorganisationen gelten, die in ihren Satzungen oder in ihrem Handeln die folgenden Regeln über Zusammensetzung, Leitung, Zweck und Mittel anerkennen:

Zusammensetzung.

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen dieser Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diesen außerordentlichen Mitgliedern darf weder Sitz noch Stimme in den leitenden, örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. An Abstimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Arbeitgeber, die als solche aufgenommen wurden, müssen entfernt werden. Die Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und betätigen.

Leitung.

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung.

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel und Zweck.

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht:

a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Ar-

beitsbedingungen und den Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen.

b) Die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.

Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt werden.

c) Die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder.

d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen.

e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe."

Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit.

Die immer mehr fortschreitende Arbeitsteilung, die eine weitgehende Mechanisierung des Arbeitsprozesses mit sich bringt, führt zu einer ständig steigenden Bedeutung der erwerbstätigen Jugend im Wirtschaftsleben. Die Zahl der ungelernten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist in dauerndem Anwachsen; die Lehre verliert immer mehr den Charakter eines wirklichen Ausbildungsganges; aus dem Lehrverhältnis ist in Wirklichkeit ein Arbeitsverhältnis geworden.

Soll die Erwerbstätigkeit der Jugend nicht auf die Lebensbedingungen der erwachsenen Arbeiter und Angestellten ungünstig einwirken, so muß für die Jugendlichen ebenso wie für die Erwachsenen eine Regelung der Arbeitsverhältnisse und eine den Leistungen angemessene Bezahlung erfolgen. Schutz der Jugend gegen Ausbeutung, körperliche und geistige Schädi-

gung sowie Sorge für gute Berufsausbildung ist notwendig. Gründliche und umfassende Bildung muß den Jugendlichen zuteil werden, um sie zu wertvollen Menschen werden zu lassen.

Hierdurch wird der Aufgabenkreis der gewerkschaftlichen Jugendarbeit umschrieben.

Die Voraussetzung für den Erfolg dieser gewerkschaftlichen Arbeit ist neben der organisatorischen Zusammenfassung die Erziehung zu tätiger Solidarität. In diesem Sinne erfüllen die Gewerkschaften eine wichtige Pflicht, wenn sie in den Jugendlichen und Erwachsenen die Erkenntnis ihrer gemeinsamen Interessen fördern. Von den Gewerkschaften wird erwartet, daß sie die Jugend für den gewerkschaftlichen Gedanken gewinnen und sie im Sinne praktischen Gemeinschaftsgefühls erziehen. Von der Jugend wird erwartet, daß sie nach allen Kräften Mitarbeit für Ausbreitung und Festigung der Gewerkschaften leistet.

Im einzelnen sind die Aufgaben der gewerkschaftlichen Jugendarbeit die folgenden:

A. Forderungen an die Gesetzgebung.

Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen durch die Gewerkschaften ist die Erfüllung folgender Forderungen durch die Gesetzgebung notwendig:

1. Allgemeine Forderungen.

1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller Jugendlichen sind durch Tarifverträge zu regeln.

2. Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen, die sich auf die Arbeitszeit, Pausen, 36stündige Sonntagsruhe, das Verbot der Nachtarbeit und die Beschäftigung in besonders gefährdeten Betrieben beziehen, sind auf alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen. In der Heimarbeit bzw. der Heimindustrie dürfen, von besonders festzulegenden Ausnahmen abgesehen, Lehrlinge nicht beschäftigt werden. Für Lehrlinge ist die Akkordarbeit, für Kinder unter 14 Jahren jede Erwerbsarbeit in Gewerbe- und Handelsbetrieben und in der Hausindustrie zu verbieten. In gesundheits- und lebensgefährdenden Berufen und Betrieben sind die von den zuständigen Gewerkschaften für die Jugendlichen aufgestellten besonderen Schutzforderungen zu berücksichtigen.

3. Verbot von Ueberschreitungen des achtstündigen Arbeitstages für Jugendliche, Einrechnung der Pflichtschulzeit in die regelmäßige Arbeitszeit.

4. Den Jugendlichen sind zwei bis drei Wochen zusammenhängende Ferien im Jahr unter Weiterleistung vereinbarter Vergütungen (Lohn, Gehalt, Kost und Logis resp. Entschädigung dafür) zu gewähren.

5. Kontrolle aller Betriebe auf Innehaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die Gewerbe- und Handelsinspektionen, die in enger Verbindung mit besonderen Gewerkschaftsbeauftragten ihre Tätigkeit auszuüben haben.

Diese besonderen Gewerkschaftsbeauftragten müssen auch bei Beschwerden, die nicht nur den gesetzlichen Jugendschutz betreffen, das gesetzliche Recht haben, mit den Betriebs- und Geschäftsinhabern über die Beschwerden der Jugendlichen unter Hinzuziehung der Betriebsvertretungen der Arbeiterschaft zu verhandeln.

6. Die Rechtsprechung in allen sich aus dem Arbeitsverhältnis der Jugendlichen ergebenden Streitfällen ist den Arbeitsgerichten (Gewerbe- und Kaufmannsgerichten) zu übertragen. Die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte für diese Fälle ist aufzuheben.

7. Allen schulentlassenen Jugendlichen, die bereits in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, ist im Falle der Arbeitslosigkeit ausreichende gesetzliche Arbeitslosenunterstützung zu zahlen.

8. Durch Berufsberatungsstellen sind die Jugendlichen vor falscher Berufswahl zu bewahren.

9. Alle Bestimmungen, die im Widerspruch mit der Reichsverfassung die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Jugendlichen beschränken, sind aufzuheben.

II. Reform des Lehrlingswesens.

1. In allen Städten und Kreisen sind für alle Berufe, die eines geordneten Lehrganges für den jugendlichen Nachwuchs bedürfen, Berufskommissionen zu schaffen, die aus den Kreisen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Stärke zu besetzen sind.

Nach Bedürfnis wählen sich die Kommissionen unparteiische Vorsitzende.

2. Soweit keine tarifliche Regelung vorliegt, haben die Berufskommissionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht:

a) nach Prüfung der Verhältnisse den Betrieben das Recht zur Lehrlingshaltung zu gewähren oder zu entziehen;

b) die Höchstzahl der Lehrlinge und Volontäre für die einzelnen Berufe je nach Betriebsart festzusetzen;

c) die Höchstdauer der Lehrzeit und den Inhalt der schriftlichen Lehrverträge zu bestimmen;

d) Richtlinien für die Gehilfenprüfungen zu geben und die Prüfungen selbst zu leiten;

e) alle sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Streitfälle zu schlichten, durch Beauftragte die Ausbildung in den Betrieben zu überwachen und auch bei Mißständen, die sich aus dem Kost- und Logiswesen ergeben, für Abhilfe zu sorgen;

f) soweit keine tariflichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über Lohn, Bezüge und Ferien für die Lehrlinge bestehen, haben die Berufskommissionen die Mindestlöhne oder -bezüge und die Dauer der Ferien für einzelne Betriebe oder Berufe festzusetzen.

3. Die Umgehung der tariflichen Vereinbarungen oder der von den Berufskommissionen getroffenen Bestimmungen ist rechtsungültig. Verstöße nach dieser Richtung hin ziehen auf Antrag der Berufskommissionen strafrechtliche Verfolgungen nach sich.

4. Um ein einheitliches Arbeiten aller Berufskommissionen zu ermöglichen, ist für jede Industriegruppe eine paritätisch zusammengesetzte Reichsberufskommission aus den Vertretern der Spitzenorganisationen zu bilden, die allgemeine Grundsätze und Regeln für die Aufgaben der Berufskommissionen aufstellt.

5. Zur Lehrlingshaltung zugelassene Betriebe sind verpflichtet, in einem von den Berufskommissionen auszu-

sprechenden Umfange Lehrlinge einzustellen. Lehrwerkstätten sind in Anlehnung an größere Privat-, Staats- oder Kommunalbetriebe zu errichten, desgleichen sind für die handwerksmäßigen Berufe zur Ergänzung der Meisterlehre Sammellehrbetriebe, in denen die Jugendlichen insbesondere theoretisch ausgebildet werden und außerdem Prüfungsstücke anfertigen, mit kommunaler Unterstützung zu schaffen. Ist für bestimmte Berufe und nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Errichtung solcher Lehrwerkstätten nicht möglich, so haben die Berufskommissionen für die Ausbildung in den Einzelbetrieben bestimmte Richtlinien aufzustellen.

6. Alle dieser Neuregelung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufzuheben, auch die, die den Lehrherren oder deren Beauftragten das Recht der väterlichen Zucht einräumen.

III. Oeffentliche Jugendwohlfahrt.

Da die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht besonders schutzbedürftig ist, sind geeignete Maßnahmen der Jugendfürsorge und der Jugendpflege erforderlich. Es müssen deshalb durch die Gesetzgebung überall geeignete Stellen (Jugendämter) geschaffen und ausgebaut werden, die sich der Jugend besonders annehmen.

Die Gewerkschaften müssen das Recht haben, bei allen Maßnahmen der Jugendpflege, Jugendfürsorge, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Jugendgerichtshilfe mitzuwirken. Da in erster Linie die proletarische Jugend bei diesen Tätigkeiten in Betracht kommt, haben die Gewerkschaften die Pflicht, von diesem Recht weitestgehenden Gebrauch zu machen.

B. Berufsausbildung.

Eine gründliche Berufsausbildung liegt im Interesse des einzelnen und der Allgemeinheit. Die arbeitende Jugend muß in den Gewerkschaften über diese Tatsache aufgeklärt und zur Erwerbung von Berufswissen angeregt werden. Die Vermittlung der Berufsbildung selbst sowie deren Vertiefung sind wie jede Bildungsarbeit Aufgaben der Allgemeinheit. Die Gewerkschaften haben als Berufsorganisationen dafür zu sorgen, daß dieser Pflicht immer mehr genügt wird, und daß

alle Mittel einer modernen wissenschaftlichen Erkenntnis für die berufliche Ausbildung verwendet werden. Das gilt für die Berufsauslese (Berufseignung) und auch für die praktische und theoretische Seite der Ausbildung, die einander ergänzen müssen. Der theoretische Unterricht soll nicht nur fachliches Berufswissen, sondern auch die Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge vermitteln. Dazu bedarf es pädagogisch befähigter Lehrkräfte, die den Beruf aus eigener Erfahrung kennen. Eine einseitige Berufsausbildung darf durch die Berufsschule nicht gefördert werden.

Körperlich und geistig zurückgebliebenen Jugendlichen muß durch geeignete Maßnahmen die Eingliederung in den Wirtschaftsprozeß ermöglicht werden.

Die Möglichkeit, sich Berufsbildung anzueignen, darf nur begrenzt sein durch die Fähigkeiten des Jugendlichen selbst. Den Befähigten muß der Aufstieg zu technischen und kaufmännischen Hochschulen offenstehen; durch Bereitstellung öffentlicher Mittel ist dieser Aufstieg zu sichern.

Die Berufsschulen selbst sind im Sinne dieser Forderung auszubauen. Dabei sind die Gewerkschaften in erster Linie berufen mitzuwirken. Ebenso müssen sie auch bei der Ausgestaltung des beruflichen Unterrichts sowie bei der Verwaltung der Schulen mitwirken. Ein wichtiges Mittel hierbei sind die Schülerausschüsse, die imstande sind, die Jugend zum Verantwortungsgefühl und zur Solidarität zu erziehen.

C. Allgemeine Erziehungs- und Bildungsaufgaben.

Die Gewerkschaften haben die Jugend im Geiste des Sozialismus heranzubilden. Zu diesem Zwecke sind besondere Jugendveranstaltungen zu treffen. Nach Möglichkeit ist die Jugend innerhalb der einzelnen Verbände organisatorisch besonders zusammenzufassen.

In den Bereich der besonderen Jugendveranstaltungen gehören alle Tätigkeitsgebiete, deren Ziel die wirtschaftliche, körperliche und kulturelle Förderung der Jugend der werktätigen Bevölkerung ist.

Die Bildungsarbeit für die Jugend in den Gewerkschaften ist ein Teil der proletarischen Kulturarbeit. Sie bezweckt vor allem und zuerst die Heranbildung selbständiger, zielbewußter

Menschen. Darum zieht sie alle Gebiete der Kultur in ihren Bereich und betrachtet sie vom allgemeinen sozialistischen — nicht parteipolitischen — Gesichtspunkte aus.

Die Bildungsarbeit soll planmäßig durch geeignete Auswahl des Stoffes erfolgen, um die Jugend in solidarisches und gewerkschaftliches Denken und Fühlen einzuführen.

Zur Durchführung der genannten Aufgaben sollen alle Bildungsmittel, neben den bisherigen auch Bildungsgemeinschaften, Lichtbilder- und Filmvorträge, Wanderungen usw. dienen.

Im Sinne dieser Bildungsarbeit liegt auch die Förderung der Körperpflege; von Staat und Gemeinden sind hierfür Turn-, Spielplätze und Ferienheime zu fordern. Es ist alles zu tun, um neben der geistigen Bildung auch der körperlichen Erholung der arbeitenden Jugend zu ihrem Recht zu verhelfen.

Ein Zusammenarbeiten mit den sozialistischen Jugend- und Sportorganisationen ist anzustreben.

Die erwerbstätige Jugend muß die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisationen erkennen und mit ganzer Kraft an deren Ausbau mitarbeiten. Die erwachsenen Arbeiter und Angestellten müssen die Jugendlichen als gleichwertige Kämpfer betrachten. Der Geist der Kameradschaftlichkeit muß in den Gewerkschaften und in den Arbeitsstätten das Verhältnis zwischen Jung und Alt bestimmen.

Mustersatzungen für freigewerkschaftliche Jugendkartelle.

§ 1. Das Jugendkartell wird gebildet von den gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenverbänden eines Ortes, die dem ADGB. oder dem AfA-Bunde angeschlossen sind.

§ 2. Zweck des Jugendkartells ist die Durchführung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit, wie sie durch das Jugendprogramm des ADGB. gefordert wird.

§ 3. Auf Vorschlag der Jugendgruppen in den einzelnen Gewerkschaften von den Ortsverwaltungen entsandte Vertreter bilden das Jugendkartell. Auch solche Verbände, die keine Jugendgruppen oder nur eine geringe Anzahl von

jugendlichen Mitgliedern haben, sind zur Entsendung von mindestens einem Vertreter verpflichtet.

Die Vertreterzahl richtet sich nach der Zahl der in den einzelnen Gewerkschaften vorhandenen jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren. Die Ortsausschüsse des ADGB. und des AfA-Bundes sind durch je ein Mitglied vertreten.

§ 4. Die Vollversammlung des Jugendkartells wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß, dem je ein Vertreter der Ortsausschüsse des ADGB. und des AfA-Bundes angehören müssen.

§ 5. In die Vollversammlung der Ortsausschüsse des ADGB. und des AfA-Bundes entsendet das Jugendkartell mindestens je einen Vertreter.

§ 6. Die Finanzierung des Jugendkartells übernehmen die Ortsausschüsse des ADGB. und des AfA-Bundes.

II.

Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(Beschlossen vom 10. Kongreß der deutschen Gewerkschaften zu Nürnberg 1919; abgeändert vom 11. Kongreß der deutschen Gewerkschaften — 1. Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes — zu Leipzig 1922.)

Die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Erwerbszweige bedürfen zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen der beruflichen Vereinigung in Gewerkschaften. Nur durch den Kampf der Gewerkschaften und durch kollektive Vereinbarungen mit den Unternehmern, deren Vereinigungen sowie mit den Leitungen sozialisierter (staatlicher und gemeindlicher) Betriebe können die Arbeitsverhältnisse einheitlich und vorteilhaft geregelt werden. Die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen dauernd im Interesse der Volksgesundheit zu heben, ist die Aufgabe der Gewerkschaften. Sie kämpfen für die völlige Gleichstellung der Arbeiterklasse mit den übrigen schaffenden Gliedern des Volkes. Die Gewerkschaften wollen den Wert und das Recht der Arbeit im Staat zur vollen Geltung bringen, auch die Güte der Arbeit pflegen und die Freude an der Arbeit mehren helfen. Sie wollen die geistige Fortbildung in der Arbeiterschaft fördern und dieser den Genuß der höchsten Kulturgüter erschließen. Solange der Staat und die Gemeinden nicht eine ausreichende Fürsorge für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und Erwerbslosen durchgeführt haben, pflegen die Gewerkschaften ihre eigenen Unterstützungseinrichtungen als notwendige soziale Selbsthilfe. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fordern die Gewerkschaften maßgebenden Einfluß auf die Regelung der Wirtschaftsverhältnisse in Staat und Gemeinde, auf die Sozialgesetzgebung, die gewerbliche Rechtsprechung und die Unfallverhütung wie auch auf die Umgestaltung der Kultur-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Völker.

Eine Gewerkschaft kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie sich als Zentralorganisation eines Berufs oder einer Industriegruppe über das ganze Land ausdehnt. Da das Ziel aller gewerkschaftlichen Zentralverbände das gleiche ist, vereinigen sie sich zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung unter dem Namen „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund".

I. Zweck des Bundes.

§ 1.

Der Zweck des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Zentralverbände zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, durch Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Publikations- und Agitationsschriften;

b) die Förderung und Wahrung des Arbeiterschutzes, Unterhaltung von Beratungs- und Vertretungsstellen in Rechtsstreitigkeiten, Durchführung der Wahlen für die sozialpolitischen Arbeitervertretungen;

c) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;

d) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;

e) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe;

f) die Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder.

In allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter und Angestellten gemeinsam berühren, wird der Bund mit dem Allgemeinen freien Angestelltenbund nach Maßgabe vertraglicher Abmachungen zwischen den beiderseitigen Bundesvorständen dauernd zusammenwirken.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Zur Mitgliedschaft im Bund sind alle Gewerkschaften zugelassen, welche die Bundessatzungen sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse anerkennen und keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.

§ 3.

Es ist Pflicht der im Bund vereinigten Gewerkschaften, gegenseitig ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu fördern. Jeder Verband darf nur unter den Arbeitern und Arbeiterinnen seines Berufs oder seiner Industriegruppe Mitglieder werben. Streitigkeiten über die Abgrenzung der Agitationsgebiete sind nach folgenden Vorschriften der Bundessatzungen zu regeln.

III. Abgrenzung der Gewerkschaften.

§ 4.

Der Bund erkennt an, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, und daß die fortschreitende Technik die Zuführung aller Ungelernten und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen zu den für den Berufszweig, in dem sie beschäftigt sind, zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden bedingt.

§ 5.

Der Bund will wohl die Zusammenschließung der Gewerkschaften unterstützen, hat aber nicht die Aufgabe, auf einzelne Gewerkschaften einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, hat vielmehr den gleichen Anspruch, Schutz und Hilfe im Bund zu finden.

§ 6.

Allen Arbeitern und Arbeiterinnen macht es der Bund zur Pflicht, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend solche Aufnahmegesuche, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen. Sind

in einem Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bund angeschlossene Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 7.

Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angeschlossene Gewerkschaften vorhanden, so gelten sie in bezug auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Reibungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben diese Gewerkschaften sich über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

§ 8.

Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abweichungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt beschäftigter Berufsarbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben sowie für Arbeiter, für die am Ort eine Gewerkschaft ihres Berufes nicht besteht. Die Vereinbarung ist zwischen den Zentralvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu treffen.

§ 9.

Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem andern Beruf beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in einem und demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten, müssen die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Arbeiter und Arbeiterinnen, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich den Verbän-

den beider Berufe, in erster Linie dem Verband des Hauptberufs, anschließen. Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter und Arbeiterinnen ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 10.

Die im Bund vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

a) Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter dem Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen;
b) Zurückweisung von Aufnahmesuchenden, die aus anderen angeschlossenen Gewerkschaften ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden;
c) Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 11.

Streitige Agitationsgebiete sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, nötigenfalls unter Vermittlung des Bundesvorstandes. Auch andere Fragen, die mehrere Gewerkschaften berühren, wie die Führung gemeinsamer Lohnbewegungen, besonders in gemischten Betrieben, sind nach Möglichkeit durch Kartellverträge zu regeln. Solche Vereinbarungen oder Kartellverträge sind dem Bundesvorstand durch Einsendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Die laut Ermächtigung des Leipziger Kongresses von der zweiten Sitzung des Bundesausschusses am 30. September 1922 beschlossenen „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben" sind von allen Verbänden anzuerkennen.

§ 12.

Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Streitigkeiten bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittlung des Bundesvorstandes nicht zustande, und ist die Erledigung der Streitigkeit für das ungestörte Zusammenwirken der Gewerkschaften notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 27 ff. zu entscheiden.

IV. Bundesbeitrag.

§ 13.

Jede angeschlossene Gewerkschaft hat an die Kasse des Bundes vierteljährlich einen Beitrag von 50 Pf. pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Verändert sich der Geldwert, so hat der Bundesausschuß den Beitrag entsprechend neu festzusetzen. Die Beitragssumme ist nach der in der letzten Jahresstatistik des Bundes festgestellten durchschnittlichen Mitgliederzahl jeder Gewerkschaft zu berechnen.

§ 14.

Die Höhe des regelmäßigen Beitrags wird vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung in § 13 vom Gewerkschaftskongreß festgesetzt. Ueber Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben entscheidet der Bundesausschuß gemäß § 23 dieser Satzung.

V. Der Vorstand.

§ 15.

Der Vorstand des Bundes wird vom Gewerkschaftskongreß gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kongreß bestimmt den ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, den ersten Redakteur, den Kassierer sowie zwei Sekretäre, die besoldet werden. Die weiteren Angestellten des Bundes werden vom Bundesausschuß gewählt. Während einer Geschäftsperiode erforderliche Ersatzwahlen für den Vorstand hat gleichfalls der Ausschuß vorzunehmen.

§ 16.

Der Vorstand ist für seine Geschäftsführung dem nächsten Gewerkschaftskongreß verantwortlich und hat diesem einen Bericht über seine Tätigkeit in der verflossenen Geschäftsperiode zu erstatten. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat er außerdem den Zentralvorständen der angeschlossenen Verbände einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu geben, der in einer Sitzung des Ausschusses zur Erörterung zu stellen ist.

§ 17.

Der Vorstand hat den Gewerkschaftskongreß und die Sitzungen des Bundesausschusses einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und der Ausschußsitzungen

zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Bezirksausschüssen, Ortsausschüssen, Arbeitersekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen resp. aufrechtzuerhalten. Er hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 18.

Im besonderen obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:

a) Die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anzustreben;

b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;

c) das in den amtlichen Publikationen des Reichs, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;

d) ein Korrespondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretungen herauszugeben;

e) durch ein Zentralarbeitersekretariat die Streitfälle, welche von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Knappschafts-Oberschiedsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtsuchender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorsorge zu treffen;

f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung sich ergebenden

Körperschaften Aufklärung zu verbreiten sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;

g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend erstarkter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus eigenen Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;

h) in einer wirtschaftspolitischen und einer sozialpolitischen Abteilung alle auf die Wirtschaftspolitik resp. die Sozialgesetzgebung bezüglichen Fragen zu bearbeiten, Materialien zu sammeln und den Gewerkschaften geordnet zur Verfügung zu halten sowie unmittelbar die Arbeiterinteressen in diesen Fragen wahrzunehmen;

i) durch ein Arbeiterinnensekretariat und ein Jugendsekretariat die gewerkschaftliche Agitation und Aufklärung unter den weiblichen resp. jugendlichen Arbeitern zu fördern.

k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;

l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

§ 19.

Wichtige Beschlüsse des Bundesvorstandes sind vor der Durchführung den Zentralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Begutachtung mitzuteilen oder einer Sitzung des Bundesausschusses vorzulegen.

VI. Der Ausschuß.

§ 20.

Der Ausschuß des Bundes wird gebildet aus je einem Vorstandsvertreter jeder angeschlossenen Gewerkschaft. In der Regel soll der Vorsitzende der einzelnen Gewerkschaft der Vertreter im Ausschuß sein. Gewerkschaften, deren Mitgliederzahl 500 000 übersteigt, sind berechtigt, einen weiteren Vertreter zu den Sitzungen des Bundesausschusses zu entsenden.

§ 21.

In besonderen Fällen können die Schriftleiter der Gewerkschaftsblätter und die Hauptkassierer der Zentralverbände

zu den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 22.

Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

§ 23.

In den Sitzungen des Ausschusses hat jeder Vertreter eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben an den Ausschußsitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Bindende Beschlüsse können nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden, mit Stimmenmehrheit nur dann, wenn der Beschluß nicht in das Selbstbestimmungsrecht oder die statutarischen Einrichtungen der einzelnen Gewerkschaften eingreift und wenn der Beratungsgegenstand rechtzeitig vorher den Zentralvorständen mitgeteilt war. Bei Abstimmungen über Beitragsleistungen und finanzielle Aufwendungen ist im Fall eines Mehrheitsbeschlusses die Zahl der vertretenen Mitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen. Mehrheitsbeschlüsse erlangen bindende Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von einem Zentralvorstand Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist an den Bundesvorstand zu richten, der ihn zu prüfen und der nächsten Sitzung des Bundesausschusses zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

§ 24.

Der Ausschuß hat die zur Durchführung von Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse erforderlichen taktischen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und deren Wahl vorzunehmen sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben kann der Ausschuß Kommissionen aus seiner Mitte wählen.

§ 25.

Zur Ueberwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes setzt der Ausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, die dem Ausschuß sowie dem Gewerkschaftskongreß über die vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten hat.

VII. Publikationsorgan.

§ 26.

Zur Veröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Bundeszwecke gibt der Bundesvorstand ein Korrespondenzblatt heraus. Das Blatt soll wöchentlich erscheinen und ist den Vorständen der angeschlossenen Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an ihre Ortsvereine und Bezirksorganisationen zu liefern.

VIII. Schiedsgerichte.

§ 27.

Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

§ 28.

Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 29.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen worden ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

IX. Kongreß.

§ 30.

Jedes dritte Jahr hat der Bundesvorstand einen Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands einzuberufen.

§ 31.

Ein außerordentlicher Kongreß ist einzuberufen, wenn der Bundesausschuß mit Stimmenmehrheit es beschließt oder wenn die Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften es beantragt.

§ 32.

Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmfähige Vertreter zu dem Gewerkschaftskongreß zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Vierteljahrsbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstand sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme an dem Kongreß oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

§ 33.

Auf je 15 000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, desgleichen auf eine überschießende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt. Gewerkschaften unter 15 000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen.

Die Zahl der Delegierten ist nach der in der letzten Jahresstatistik des Bundes festgestellten durchschnittlichen Mitgliederzahl jeder Gewerkschaft zu berechnen.

§ 34.

Anträge an den Kongreß können von jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder ihren Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 35.

Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Kongreß an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

§ 36.

Der Kongreß faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Antrag von 50 Delegierten erfolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der von den Delegierten vertretenen Mitgliederzahl.

X. Bundeshilfe.

§ 37.

Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft

ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen.

Die laut Ermächtigung des Leipziger Kongresses von der zweiten Sitzung des Bundesausschusses am 30. September 1922 beschlossenen „Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben" sind hierbei für alle Gewerkschaften bindend.

Bei gemeinsamen Streiks oder Aussperrungen, oder wenn einzelne Mitglieder an dem Streik eines anderen Berufes beteiligt sind, unterstützt jede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst.

Auch Rechtsschutz kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 38.

Der Bund der Gewerkschaften geht davon aus, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist. Pflicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

§ 39.

Ist jedoch die Weiterführung eines Streiks oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des Bundes anrufen. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 40.

Die Unterstützung durch den Bund hat zur Voraussetzung:

a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;

b) daß die Gewerkschaft vor der Inanspruchnahme der Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat;

c) daß ihre Unterstützungssätze sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen;

d) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 41.

Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüfen und bei ausreichender Begründung den Zentralvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Beitrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß.

§ 42.

Außer durch schriftliche Umfrage bei den Zentralvorständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Sitzung des Bundesausschusses herbeiführen. Auf Verlangen von fünf Zentralvorständen ist der Ausschuß zur Entscheidung zu berufen.

§ 43.

Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

§ 44.

Wird die Bundeshilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Bundeskasse einzusenden ist. Im Vermögensfall können die erforderlichen Summen aus der Bundeskasse verauslagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 45.

Für die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge ist die Mitgliederzahl der letzten Jahresstatistik des Bundes maßgebend. Sie sind in der Regel so zu bemessen, daß der zu unterstützenden Gewerkschaft für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder von 13wöchiger Mitgliedschaft an eine

Unterstützung von (12) Mk. und für solche von mindestens 26wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von (16) Mk. wöchentlich gewährt werden kann. (Die Höhe der Unterstützung wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Geldwertes vom Bundesausschuß festgesetzt.) Für weibliche und jugendliche Mitglieder haben die Gewerkschaften die Hälfte des für männliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu leisten. Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus geschehen.

§ 46.

In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Zentralvorstände oder des Bundesausschusses allgemeine Sammlungen veranlassen und hierzu die Ortsausschüsse des Bundes heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein diesbezüglicher Aufruf erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Zweck von den ihnen angeschlossenen Gewerkschaften zu erheben, ist den Ortsausschüssen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

§ 47.

Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des erforderlichen Berichts die jeweils für die Woche benötigte Unterstützung. Bei Feststellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes ist dem Bundesvorstand Nachricht zu geben.

§ 48.

Der Bundesvorstand hat den Zentralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung zu geben. Nach vier Wochen ist über die Weitergewährung der Bundeshilfe erneut abzustimmen.

§ 49.

Kann eine Gewerkschaft infolge schlechter Finanzlage ihren Anteil an der Bundeshilfe zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil gestundet und auf die übrigen Gewerk-

schaften mit umgelegt. Die gestundeten Beiträge müssen jedoch sofort nachgezahlt werden, sobald die Gewerkschaft hierzu in der Lage ist.

§ 50.

Die gestundeten und später nachgezahlten Beiträge sowie etwaige Ueberschüsse aus einer Umlage hat der Bundesvorstand für spätere Unterstützungsfälle zurückzulegen. Erreicht jedoch der aus den Ueberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Fonds eine solche Höhe, daß auf ein Gewerkschaftsmitglied 1 Mk. oder mehr entfallen, so hat der Bundesvorstand den einzelnen Gewerkschaften diesen Betrag gutzuschreiben, d. h. auf den ordentlichen Bundesbeitrag anzurechnen.

XI. Bezirksausschüsse.

§ 51.

Für den Bezirk jedes Bezirkswirtschaftsrats wird ein Bezirksausschuß des Bundes errichtet. Die in jedem Bezirk vorhandenen Ortsausschüsse bilden die Bezirksorganisation des Bundes, deren Leitung in Händen des Bezirksausschusses liegt. Für jede Bezirksorganisation wird ein Sekretär angestellt, der zugleich als Vorsitzender des Bezirksausschusses dessen Geschäfte zu führen hat. Die Wahl und Besoldung des Sekretärs erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bezirksausschuß besteht einschließlich des Sekretärs aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Ausschußmitglieder werden von der Bezirkskonferenz gewählt.

§ 52.

Zu den Aufgaben des Bezirksausschusses gehören:

a) Die Zusammenfassung sämtlicher Ortsausschüsse des Bezirks zu einheitlichem Handeln. Die Sorge für Ausbreitung und fortschrittliche Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung an allen Orten des Bezirks. Die Bildung neuer Ortsausschüsse.

b) Wahrung und Förderung der Interessen der Betriebsräte im Einverständnis mit der Betriebsrätezentrale des ADGB. und des AfA-Bundes. Unterstützung der Ortsausschüsse bei der Einrichtung von Unterrichtskursen und Vortragsabenden zur Ausbildung der Betriebsräte.

c) Vorbereitung und Durchführung der sozialen Wahlen, der Beisitzerwahlen für die Schlichtungsausschüsse, Ge-

werbe- und Kaufmannsgerichte, der Wahlen für den Bezirkswirtschaftsrat und die sonstigen Körperschaften, in welche die Arbeiterschaft Vertreter zu entsenden hat.

d) Beschaffung und Sammlung von Unterlagen zur Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Fragen unter besonderer Berücksichtigung der in dem Bezirkswirtschaftsrat zu behandelnden Angelegenheiten. Vermittlung des gesammelten Materials an die Arbeitnehmervertreter im Bezirkswirtschaftsrat.

e) Vermittlung von Anträgen, Eingaben und Beschwerden an die Mitglieder und das Präsidium des Bezirkswirtschaftsrats sowie an die zuständigen Behörden des Bezirks.

f) Beratung der Ortsausschüsse in allen gewerkschaftlichen Fragen; Ueberwachung der Kassengeschäfte, Förderung der Bildungsbestrebungen durch Bücher- und Schriftenvermittlung, Vermittlung von Rednern für Vorträge und Unterstützung künstlerischer Veranstaltungen.

g) Beobachtung der Durchführung aller durch Reichs-, Landes- und Kommunalgesetze im Interesse der Arbeiterschaft getroffenen Einrichtungen.

h) Einberufung notwendiger Bezirkskonferenzen und Durchführung der ordnungsmäßig gefaßten Konferenzbeschlüsse.

i) Aufrechterhaltung der Verbindung und Sorge für ein harmonisches Zusammenwirken mit den Angestellten- und Beamtengewerkschaften im Bezirk.

k) Regelmäßige Berichterstattung an den Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge im Bezirk, die für die Gewerkschaftsbewegung von Bedeutung sind. Unterstützung des Bundesvorstandes in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 53.

Die Erfüllung vorstehender Aufgaben obliegt in erster Linie den Bezirkssekretären. Der Bundesvorstand kann die Bezirkssekretäre zu gemeinsamen mündlichen Besprechungen (Konferenz der Bezirkssekretäre) einberufen. In besonderen Fällen können die Bezirkssekretäre auch an den Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einladungen erläßt der Bundesvorstand.

§ 54.

Die den Bezirksausschüssen erwachsenden Ausgaben für Bureaumiete und Gehalt des Sekretärs werden vom Bundesvorstand getragen. Alle weiteren Unkosten sind von den Ortsausschüssen des Bezirks gemeinsam im Wege der Umlage aufzubringen. Für die Höhe der Umlage ist die Mitgliederzahl der einzelnen Ortsausschüsse maßgebend. Die Bezirkskonferenz kann auch die Erhebung regelmäßiger Beiträge an Stelle der Umlage beschließen. Alle Ortsausschüsse sind zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet. Die Umlage oder die regelmäßigen Beiträge sind vierteljährlich, spätestens vier Wochen nach Quartalsschluß, zu entrichten.

§ 55.

Die Amtsdauer des Bezirksausschusses ist die gleiche wie diejenige des Bundesvorstandes. Nach jedem ordentlichen Gewerkschaftskongreß hat der Bezirksausschuß eine Bezirkskonferenz einzuberufen, die den ihr vorzulegenden Geschäfts- und Kassenbericht zu prüfen und die Neuwahl des Bezirksausschusses vorzunehmen hat. Die Tagesordnung ist bei der Einladung zur Bezirkskonferenz schriftlich bekanntzugeben.

§ 56.

Der Bezirksausschuß ist berechtigt, je nach Bedarf im Einverständnis mit dem Bundesvorstand auch außerordentliche Bezirkskonferenzen einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der angeschlossenen Ortsausschüsse verlangt wird.

§ 57.

Alle im Bezirk vorhandenen Ortsausschüsse sind berechtigt, sich auf den Bezirkskonferenzen vertreten zu lassen. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Mitgliederzahl der Ortsausschüsse und soll in der Regel betragen:

bis	zu	500	Mitgliedern	1	Vertreter
„	„	2 000	„	2	„
„	„	5 000	„	3	„
„	„	10 000	„	4	„
„	„	20 000	„	5	„
„	„	40 000	„	6	„
„	„	75 000	„	7	„

und für jede weiteren 50 000 Mitglieder einen weiteren Vertreter bis zur Höchstzahl von 12.

Die Delegationskosten haben die Ortsausschüsse selbst zu tragen. Die Höhe der Diäten beschließt die Bezirkskonferenz.

§ 58.

Außer den gewählten Delegierten sind die Mitglieder des Bezirksausschusses mit beratender und beschließender Stimme zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz berechtigt. Der Bezirkssekretär ist zur Teilnahme verpflichtet. Zur Gültigkeit gefaßter Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Vertreter des Bundesvorstandes haben in der Bezirkskonferenz beratende Stimme.

XII. Ortsausschüsse.

§ 59.

Die Ortsausschüsse sind die örtliche Vertretung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in den einzelnen Städten und Gemeinden. Sie werden gebildet von den Vertretern der Ortsverwaltungen der zum Bund gehörigen Gewerkschaften an den einzelnen Orten. Die Vertreter der Ortsverwaltungen bestimmen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern, der den Ortsausschuß nach außen vertritt.

Für Rechtsgeschäfte oder Unternehmungen der Ortsausschüsse, in welcher Form sie immer eingegangen oder betrieben werden, haftet der Bund, der Bundesvorstand oder ein anderes Organ des Bundes nur dann, wenn solche Geschäfte durch ausdrücklichen Beschluß des Bundesvorstandes genehmigt worden sind.

§ 60.

Jedem Ortsausschuß liegt die Pflicht ob, die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder am Ort zu vertreten, insbesondere die Wahlen zu den Schlichtungsausschüssen, den Versicherungsämtern, den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen und Handwerkskammern und zu sonstigen Arbeitervertretungen vorzubereiten.

§ 61.

Im Einverständnis mit den betreffenden Verbandsleitungen hat der Ortsausschuß auch die Agitation unter den Ar-

beitern derjenigen Berufe zu betreiben oder zu unterstützen, deren Organisationen aus eigener Kraft noch nicht dazu imstande sind.

§ 62.

Der Vorstand des Ortsausschusses beruft die Mitglieder der Ortsverwaltungen der einzelnen Verbände zu gemeinsamen Versammlungen je nach Bedarf. Er muß die Mitglieder der Ortsverwaltungen zu einer Versammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Ortsvereine verlangt wird. Durch Ortsstatut kann die Teilnehmerzahl der Ortsverwaltungen an den Sitzungen des Ortsausschusses festgesetzt werden.

§ 63.

Erfordert die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder an einem Ort die Errichtung eines Arbeitersekretariats zum Zweck der Beratung über die Sozialversicherung oder eines Gewerkschaftssekretariats zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben, so entscheiden hierüber die angeschlossenen Ortsvereine nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Abstimmung kann auch direkt durch die Gewerkschaftsmitglieder (Urabstimmung) erfolgen. Das gleiche gilt für die Errichtung von Gewerkschaftshäusern und für alle gemeinsamen Einrichtungen, die größere Aufwendungen erfordern.

§ 64.

Entscheidet sich die Mehrheit für die Errichtung eines Sekretariats, eines Gewerkschaftshauses oder für eine Beitragserhöhung zu örtlichen Zwecken, so ist sie für alle Ortsvereine verbindlich, sofern nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Abstimmung Beschwerde an den Bundesausschuß eingelegt und dieser Beschwerde stattgegeben worden ist.

§ 65.

Die durch die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben erwachsenden Kosten werden von den Ortsvereinen durch regelmäßige vierteljährliche Beiträge pro Mitglied erhoben oder im Wege des Umlageverfahrens nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl gedeckt.

§ 66.

Den Ortsausschüssen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Zentralverbände einzugreifen, insbesondere

nicht in das Gebiet der Lohnbewegungen. Die Beschlußfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Ortsausschüsse.

§ 67.

Die Ortsausschüsse können gemeinschaftliche Geldsammlungen für gewerkschaftliche Zwecke nur innerhalb ihres Bezirks veranstalten. Auch die einzelnen Ortsvereine der Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgenossen hinaus nicht vornehmen. Geldsammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Ortsausschüsse nur veranstaltet werden, wenn ein diesbezüglicher Aufruf des Bundesvorstandes ergangen ist.

XIII. Bestimmungen über Boykotte.

§ 68.

Ein örtlicher Boykott darf nur auf Beschluß einer Vollversammlung des Ortsausschusses verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsvereine dafür stimmen.

§ 69.

Soll ein gewerkschaftlicher Boykott sich über einen größeren Bezirk oder das Land erstrecken, so muß der Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung des Bundesvorstandes zur Verhängung des Boykotts einholen.

§ 70.

Ueber einen Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott auch mit Zustimmung des Bundesvorstandes nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurufende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

XIV. Schlußbestimmungen.

§ 71.

Eine Gewerkschaft, die den Bundessatzungen zuwiderhandelt oder gegen Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsspruch (§ 27) nicht stellt oder dessen

Spruch auch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennen will. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten ordentlichen Gewerkschaftskongreß zulässig.

§ 72.

Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach voraufgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Die Beiträge an den Bund (§ 13) einschließlich etwaiger Hilfsbeiträge (§§ 44, 45) müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

§ 73.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Bund jeden Anspruch an die Kasse und alle Einrichtungen des Bundes.

§ 74.

Eine Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig berufenen Gewerkschaftskongreß beschlossen werden, wenn die Delegierten von mindestens drei Viertel der auf dem Kongreß vertretenen Mitgliederzahl (§ 36) dafür stimmen. Bis zum Schluß des laufenden Jahres haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verbindlichkeiten gegen den Bund zu erfüllen. Etwaiges Bundesvermögen ist an die zuletzt beteiligten Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben.

(Laut Ermächtigung des 11. Gewerkschaftskongresses zu Leipzig beschlossen von der 2. Sitzung des Bundesausschusses am 30. September 1922.)

Unbeschadet des in § 38 der Bundessatzung anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände samt ihren Bezirks- und Ortsgruppen bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

I. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an die einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlußfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln versagt.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

II. Gemeinsame Lohnbewegungen.

9. Die in § 37 der Bundessatzung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bund angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die in Ziffer 10 vorgesehene Verständigung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Ver-

ständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe zuzuziehen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Vorberatungen ist auch eine Verständigung über die Zusammensetzung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzugroßen Verhandlungskörper die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Lohn- und Akkordbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfalle ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streikgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eignen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die voraufgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekanntgemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstand zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebensowenig darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokalkassen gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, so ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen,

so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang eines Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der streikenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in gemeinnötigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinnötig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stillegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Bestattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnötigen Betriebe für jede dem ADGB. oder dem AfA-Bund angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstand des ADGB. bzw. des AfA-Bundes. Streitfälle sind durch den Bundesausschuß zu entscheiden.

26. Ueber Streiks in gemeinnötigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Bundesvorstand des ADGB. bzw. der Vorstand des AfA-Bundes davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Fall verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstand des ADGB. bzw. dem Vorstand des AfA-Bundes einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende

Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten resp. im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen.

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Uebereinstimmung zu bringen.

Mustersatzungen für die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(Beschlossen in der 3. Sitzung des Bundesausschusses am 17. Dezember 1919.)

Satzungen
des Ortsausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

in .....

I. Zweck und Aufgaben des Ortsausschusses.

§ 1.

Der Ortsausschuß ist die Zentralstelle und Vertretung der in ..... befindlichen örtlichen Verwaltungsstellen der Gewerkschaften, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angehören.

Gewerkschaftsfilialen oder Lokalvereine, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nicht angeschlossen sind, können im Ortsausschuß nicht vertreten sein.

§ 2.

Der Ortsausschuß bezweckt, die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller Gewerkschaftsmitglieder in seinem Wirkungsbereich zu vertreten und die örtlichen Aufgaben der Gewerkschaften im Einvernehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu fördern.

Dieser Zweck soll besonders erreicht werden durch:

a) Aufklärung der Arbeiter über ihre wirtschaftliche Lage durch Versammlungen und schriftliche Agitation;
b) Pflege der gewerkschaftlichen Statistik;
c) Förderung des Bibliotheks- und Bildungswesens sowie der Jugenderziehung;
d) Regelung des Herbergswesens;
e) Kontrolle des Vergnügungswesens;
f) Sicherung von Versammlungslokalen für Veranstaltungen der Arbeiter;
g) Unterhaltung einer Rechtsauskunftsstelle oder eines Arbeitersekretariats;
h) Vorbereitung der Wahlen von Arbeitnehmervertretern für den Bezirksarbeiterrat, das Gewerbe- bzw. Berg- und Kaufmannsgericht, den Schlichtungsausschuß, für die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze geschaffenen Institutionen, die Handwerkskammern sowie ähnliche allgemeine Arbeitervertretungen.

§ 3.

Der Ortsausschuß hat weiter die Aufgabe, die Agitation unter den Arbeitern solcher Berufe, deren Organisationen aus eigener Kraft hierzu nicht imstande sind, im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu betreiben oder zu unterstützen.

§ 4.

Der Ortsausschuß soll bei Streiks und Aussperrungen in seinem Wirkungsbereich auf Verlangen der beteiligten Verbandsleitung Berichte über die Lage der Bewegung erstatten und auf besondere Ermächtigung zur Beilegung der Differenzen vermittelnd eingreifen.

§ 5.

Der Ortsausschuß soll die Durchführung eines Boykotts auf Antrag einer angehörigen Gewerkschaft in die Hand

nehmen, wenn in einer Vollversammlung der Ortsvereine mindestens zwei Drittel demselben zustimmen.

Ueber einen Lieferanten des Konsumvereins darf ein gewerkschaftlicher Boykott nur mit Zustimmung des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurufende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

II. Zusammensetzung und Leitung des Ortsausschusses.

§ 6.

Der Ortsausschuß wird gebildet aus den Vertretern der Ortsverwaltungen der Gewerkschaften. Zum Beitritt ist jede Ortsverwaltung einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft im Bereich des Ortsausschusses zuzulassen. Gewerkschaften bis zu 100 Mitgliedern werden durch ein Mitglied ihrer Ortsverwaltung vertreten. Auf Gewerkschaften bis zu 500 Mitgliedern entfallen 2, auf solche bis zu 1000: 3, bis zu 2000: 4, bis zu 5000: 5, bis zu 10 000: 6, bis zu 25 000: 7, bis zu 50 000: 8, bis zu 100 000: 9 und über 100 000: 10 Vertreter.*

Die Vertreter werden von den Ortsverwaltungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für jeden Vertreter ist zugleich ein Ersatzvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Namen und Adressen der Gewählten sind dem Vorsitzenden des Ortsausschusses sofort mitzuteilen.

Bei der Neuwahl der Verwaltung einer angeschlossenen Ortsverwaltung sind die Namen und Adressen des Vorsitzenden und Kassierers dem Vorsitzenden des Ortsausschusses sofort bekanntzugeben.

§ 7.

Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von ..... Mitgliedern, dem die Geschäftsführung und die Vertretung des Ortsausschusses nach außen hin obliegt. Die Wahl erfolgt alljährlich. Der Vorstand wählt aus

---

* Anmerkung: Diese Ziffern sind nur beispielsweise eingesetzt und können den örtlichen Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer.

§ 8.

Der Vorstand des Ortsausschusses hat spätestens im 2. Quartal jedes Jahres über das verflossene Geschäftsjahr in einer hierzu einberufenen Sitzung des Ortsausschusses Rechenschaft abzulegen und Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9.

Die Sitzungen des Ortsausschusses finden nach Bedarf, in der Regel in jedem Monat statt. Von jeder Sitzung ist den Vertretern sowie der Ortsverwaltung jeder angeschlossenen Gewerkschaft Mitteilung mit Angabe der Tagesordnung zu machen. Die Gewerkschaften haben ihre Vertreter zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Sitzungen anzuhalten. Ist eine Gewerkschaft in drei nacheinanderfolgenden Sitzungen unvertreten, so ist deren Ortsverwaltung zur Beseitigung dieses Uebelstandes aufzufordern.

§ 10.

Eine Sitzung des Ortsausschusses ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertreter.

Jeder Gewerkschaftsvertreter hat in den Sitzungen des Ortsausschusses eine Stimme. Der Ortsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Auf Antrag eines Drittels der Vertreter erfolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der von den Vertretern repräsentierten Mitgliederzahlen ihrer Gewerkschaften.

Auf Beschluß des Ortsausschusses kann eine Entscheidung des letzteren in den Mitgliederversammlungen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Urabstimmung gestellt werden. Bei der Urabstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

§ 11.

Der Vorstand des Ortsausschusses kann nach Bedarf zur Erörterung allgemeiner Gewerkschaftsfragen die (gesamten) Mitglieder der Ortsverwaltungen der vertretenen Gewerkschaften zu gemeinsamen Versammlungen zusammenberufen. Er muß die Mitglieder der Ortsverwaltungen zu einer Ver-

sammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Gewerkschaften verlangt wird.

(Wo eine Beschränkung der Teilnehmerzahl an diesen gemeinsamen Gewerkschaftsvertreterversammlungen sich als notwendig erweist, empfiehlt sich folgende Satzungsbestimmung:

„Zur Teilnahme an diesen gemeinsamen Versammlungen entsenden die Ortsverwaltungen bis zu 100 Mitglieder 3, bis zu 500: 5, bis zu 1000: 8, bis zu 2000: 10, bis zu 5000: 15, bis zu 10 000: 20, bis zu 25 000: 25, bis zu 50 000: 30, bis zu 100 000: 40 und über 100 000 Mitglieder 50 Vertreter.")

III. Beiträge, Extrabeiträge, Sammlungen.

§ 12.

Zur Deckung der aus der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erwachsenden Kosten des Ortsausschusses ist jede vertretene Gewerkschaft verpflichtet, einen vierteljährlichen Beitrag in Höhe von ..... Pf. pro Kopf der vertretenen Mitglieder zu zahlen. Der Beitrag wird nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl des letzten Geschäftsjahres berechnet. Zur Anrechnung kommen nur Mitglieder im Bereich des Ortsausschusses. Die Beitragshöhe ist für erwachsene männliche und weibliche wie jugendliche Mitglieder die gleiche.

§ 13.

Der Ortsausschuß kann für allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke innerhalb seines Wirkungsbereichs Extrabeiträge erheben, falls dies mit Stimmenmehrheit bei Stimmenzählung (§ 10 Abs. 2) beschlossen wird. Die Extrabeiträge sind von jeder angeschlossenen Gewerkschaft zu leisten.

§ 14.

Zur Unterstützung von Streiks und Ausgesperrten soll der Ortsausschuß Geldsammlungen veranstalten, wenn ein Aufruf des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hierzu öffentlich auffordert.

IV. Einrichtungen des Ortsausschusses.

§ 15.

Der Ortsausschuß kann zur Erledigung seiner Aufgaben nach Bedarf eigene Geschäftsräume unterhalten und Angestellte besolden.

Erfordert die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder an einem Orte die Errichtung eines Arbeitersekretariats zum Zwecke der Beratung über die Sozialversicherung oder eines Gewerkschaftssekretariats zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben, so entscheiden hierüber die angeschlossenen Ortsvereine nach der Zahl ihrer Mitglieder. Auf Beschluß des Ortsausschusses kann die Abstimmung auch direkt durch die Gewerkschaften (Urabstimmung, vgl. § 10 Abs 3) erfolgen. Auch über jede Erhöhung der laufenden finanziellen Verpflichtungen wird in gleicher Weise entschieden.

Das gleiche Beschlußverfahren gilt für die Errichtung eines Gewerkschaftshauses und jeder sonstigen gemeinsamen Einrichtung, die außerordentliche Aufwendungen erfordert.

§ 16.

Der Ortsausschuß kann sich auch an der Schaffung und finanziellen Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Einrichtungen beteiligen, die für einen größeren Wirkungskreis bestimmt sind (Bezirksarbeitersekretariate usw.). Soweit hierzu finanzielle Aufwendungen erforderlich sind, ist die Entscheidung gemäß den Vorschriften des § 15 herbeizuführen.

V. Austritt und Ausschluß von Ortsvereinen.

§ 17.

Eine Gewerkschaft kann ihren Austritt aus dem Ortsausschuß nur für den Schluß eines Geschäftsjahres und auf vorherige dreimonatige Kündigung erklären. Die austretende Gewerkschaft ist verpflichtet, ihre regelmäßigen Beiträge sowie etwaige Extrabeiträge bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 18.

Eine Gewerkschaft, die fortgesetzt trotz Warnung gegen die Beschlüsse des Ortsausschusses verstößt oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ortsausschuß nicht nachkommt, kann aus letzterem ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Vertreter der angeschlossenen Organisationen dafür stimmen.

§ 19.

Vor jedem Austritt oder Ausschluß einer angeschlossenen Gewerkschaft hat der Vorstand des Ortsausschusses dem Zen-

tralvorstand des betreffenden Verbandes von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben und ihn um eine Beilegung der schwebenden Differenzen zu ersuchen.

VI. Auflösung des Ortsausschusses.

§ 20.

Eine Auflösung des Ortsausschusses kann nur erfolgen, wenn diese in einer hierzu eigens einberufenen Gesamtversammlung aller angeschlossenen Ortsvereine (§ 11) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Die Erledigung aller Geschäfte bis zur erfolgten Auflösung liegt in den Händen des Vorstandes.

Das nach Erfüllung aller geschäftlichen Verpflichtungen übrigbleibende Vermögen des Ortsausschusses ist dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Unterstützung bedürftiger Arbeitersekretariate zu überweisen.

III.

Organisationsverträge.

Vertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.) und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA).

(Abgeschlossen zwischen den beiderseitigen Vorständen nach den Richtlinien, die in der 12. Sitzung des Bundesausschusses am 12. März 1921 aufgestellt wurden.)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der Arbeitnehmerschaft und ihre Erfolge im wirtschaftlichen Befreiungskampf eine enge und ständige Gemeinschaftsarbeit aller Kopf- und Handarbeiter zur Voraussetzung haben müssen, vereinbaren der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB.) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AfA-Bund) folgende Abmachungen:

§ 1.

Der ADGB. und der AfA-Bund verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spitzenverbände gegenseitig zu einem in den beiderseitigen Satzungen festgelegten Zusammenwirken in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter und Angestellten gemeinsam berühren.

In Fragen, die nur Interessen der einen Gruppe unmittelbar berühren, aber auch diejenigen der anderen beeinflussen können, soll jede Gruppe auf die andere Rücksicht nehmen.

§ 2.

Grundsätzlich wird der ADGB. als die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiter-, der AfA-Bund als die der Angestelltenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB., die Angestellten in den dem Afa-Bund angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

Ueber notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die beiderseitigen Vorstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen.

Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch gemeinsame Schiedsgerichte zu entscheiden. Diese Schiedsgerichte werden gebildet aus je zwei von den beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Vertretern, je einem von den beiden Spitzenvorständen zu entsendenden Vertreter und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 3.

Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB. und AfA-Bund sind

1. jeweils die beiderseitigen Vorstands- und Ausschußsitzungen und die Kongresse durch Delegationen von zwei bis drei Vertretern zu beschicken, die mit beratender Stimme teilnehmen,
2. im Bedarfsfalle gemeinsame Tagungen der beiden Bundesvorstände abzuhalten,
3. bei wichtigen Fragen von gemeinsamem Interesse auch die beiderseitigen Bundesausschüsse zu gemeinsamen Tagungen zusammenzuberufen. Für die Stimmberechtigung in den gemeinsamen Ausschußsitzungen gelten die §§ 20, 21, 23 der ADGB.-Satzung mit der Maßgabe, daß zunächst die Vertreter des ADGB. und des AfA-Bundes getrennt abstimmen und nachher die Stimmen zusammengezählt werden,
4. gegebenenfalls auch die Gewerkschaftskongresse gemeinsam zu veranstalten. Die §§ 32 und 33 der ADGB.-Satzung finden dabei Anwendung.

§ 4.

Entsprechend den im § 3 für die zentrale Zusammenarbeit geltenden Bestimmungen wird die dauernde örtliche und bezirkliche Verbindung durch die gegenseitige Entsendung von Delegationen in die beiderseitigen Vorstands- und Kartellleitungen gewährleistet. Die Zahl der Delegationsmitglieder

wird örtlich vereinbart. Die Ortsausschüsse des ADGB. und die Ortskartelle des AfA-Bundes, ebenso wie die beiderseitigen Bezirks- und Landesorganisationen halten regelmäßig in bestimmten Zeitabständen oder von Fall zu Fall gemeinsame Vorstandssitzungen ab.

Die gleichartigen Industrie- und Fachgruppen der ADGB.- und AfA-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

§ 5.

Der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst" des ADGB. wird auf den AfA-Bund ausgedehnt. Der AfA-Bund hat Anspruch, wöchentlich eine Spalte Raum mit seinen Veröffentlichungen zu belegen. Er trägt einen diesem Raum entsprechenden Anteil an den Herstellungs- und Vertreibungskosten des „Nachrichtendienstes".

§ 6.

Der AfA-Bund tritt mit Zustimmung des ADGB. in den Internationalen Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam) ein, ohne daß für Deutschland eine zweite Landeszentrale errichtet wird. Für die Delegation zum Internationalen Gewerkschaftskongreß wird dem AfA-Bund mindestens ein Sitz eingeräumt. Soweit auf Veranlassung des IGB. von Fall zu Fall Zusammenkünfte veranstaltet werden, ist der AfA-Bund nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Berlin, den 12. April 1921.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes: Th. Leipart.

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes: Aufhäuser; Süß; Klingen.

Vertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.), dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund) und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB.).

(Abgeschlossen zwischen den beteiligten Bundesvorständen laut Ermächtigung des Bundesausschusses vom 29. September 1922.)

Zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten und zur höchsten Steigerung ihrer organisatorischen Kraft und ihres

Einflusses im Wirtschaftsleben vereinbaren die vorgenannten drei Spitzenverbände unter Anerkennung des Grundsatzes der parteipolitischen und religiösen Neutralität für sich und ihre angeschlossenen Verbände folgenden Organisationsvertrag:

§ 1.

Die Organisationen vertreten den Grundsatz, daß in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzelinteressen voranzustellen sind.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamten die Erhaltung der deutschen Republik zur Voraussetzung hat, verpflichten sich die unterzeichneten Organisationen, jeder Verletzung der republikanischen Verfassung im Reich und in den Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Zur Förderung einheitlicher gewerkschaftlicher Aktionen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aller Länder stellt sich auch der ADB. mit den beiden mitunterzeichneten Spitzenorganisationen auf den Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam).

§ 2.

Der ADGB., AfA-Bund und ADB. verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spitzenverbände gegenseitig, in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam berühren, zusammenzuwirken.

In Fragen, die nur Interessen einer Gruppe unmittelbar berühren, behält jede Spitzenorganisation ihre Selbständigkeit. Sofern jedoch Interessen der anderen Gruppen beeinflußt werden könnten, soll jede Organisation, bevor sie ihre Maßnahmen ergreift, sich mit den beiden anderen verständigen.

§ 3.

Grundsätzlich wird der ADGB. als die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiter-, der AfA-Bund als die der Angestellten- und der ADB. als die der Beamtenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB., die Angestellten in den dem AfA-Bund und die Beamten in den dem ADB. angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

Ueber notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die unterzeichneten Vorstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen, wie das bereits in der am 19. Dezember abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem ADB. und den der früheren Gewerkschaftlichen Beamtenzentrale des ADGB. und AfA-Bundes angeschlossenen Organisationen festgelegt ist.

Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 4.

Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB., AfA-Bund und ADB. sind, wenn gemeinsame Fragen vorliegen, die Vorstands- und Ausschußsitzungen und die Kongresse gegenseitig durch Delegationen, die mit beratender Stimme teilnehmen, zu beschicken.

Erforderlichenfalls können Ausschußsitzungen und Kongresse von Fall zu Fall gemeinsam veranstaltet werden. Für das Vertretungs- und Stimmrecht gelten die Satzungen des ADGB. sinngemäß.

§ 5.

Die im § 4 für die zentrale Zusammenarbeit getroffenen Bestimmungen finden auf die örtliche und bezirkliche Zusammenarbeit entsprechende Anwendung.

Die gleichen Industrie- und Fachgruppen der ADGB.-, AfA- und ADB.-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

§ 6.

Der zwischen dem ADGB. und AfA-Bund am 12. April 1921 abgeschlossene Organisationsvertrag bleibt von den vorstehenden Abmachungen unberührt.

Berlin, 27. März 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund: Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund: Aufhäuser, Süß, Stähr.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund: Falkenberg.

IV.

Die Aufgaben der Betriebsräte.

Die gleiche Veranlassung, die zur erneuten Präzisierung der Aufgaben der Gewerkschaften führte, nötigte auch, den Aufgabenkreis der Betriebsräte zu umreißen. In Verbindung mit den Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften machte der 10. Kongreß der Gewerkschaften auch diese Frage zum Gegenstand seiner Beratungen und beschloß die folgenden

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtungen und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrages resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung

der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Der Arbeitgeber hat den Betriebsräten etwaigen Verdienstentgang oder Auslagen, die den Betriebsräten in der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, in voller Höhe zu ersetzen.

Von den während der Arbeitszeit notwendigen Sitzungen ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu verständigen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrags zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;

b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;

c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitsschichten wegen Mangels an Aufträgen, oder von Ueberstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat

d) das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrages hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;

e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;

f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentscheiden;

g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes einzugreifen;

h) zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebes zurückgewiesen werden.

Richtlinien

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB.) und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (AfA) für die örtliche Zusammenfassung der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte.

(Um die Zusammenfassung der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte in allen Orten einheitlich zu gestalten und zugleich die ständige Zusammenarbeit der Angestellten mit den Arbeitern zu sichern, beriefen die Vorstände beider Organisationen zum 5. Juli 1920 eine Konferenz von Vertretern aus den wichtigsten Bezirken des Reiches nach Berlin. Die Konferenz stellte die vorliegenden Richtlinien auf, die nachdem vom 1. Reichskongreß der Betriebsräte Deutschlands, abgehalten vom 5. bis 7. Oktober 1920 in Berlin, zum Beschluß erhoben wurden.)

I. Zweck des Zusammenschlusses.

Zur Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben werden die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsräte in Gemeinschaft mit dem Ortsausschuß des ADGB. und dem Ortskartell der AfA in einer

Freigewerkschaftlichen Betriebsräte-Zentrale der Arbeiter und Angestellten

zusammengefaßt.

II. Gliederung.

a) Industriegruppen: Die Ortsausschüsse des ADGB. und der AfA berufen die Betriebsräte zu gemeinsamer Arbeit. Zu diesem Zweck werden Gruppen gebildet. Maßgebend für die Einreihung in die Gruppen ist nicht der Beruf, sondern lediglich die Zugehörigkeit zum betreffenden Betrieb. Jede Gruppe führt eine besondere Legitimationskarte.

Es gehört zur Gruppe		Farbe der Legitimationskarte:
1	Bank- Versicherungs- u. Handelsgewerbe	ziegelrot
2	Baugewerbe u. Steinindustrie	grün
3	Bekleidungs- u. Textilindustrie	gelb
4	Chemische Industrie	blau
5	Freie Berufe	rot mit grünem Strich

Es gehört zur Gruppe		Farbe der Legitimationskarte:
6	Graphisches Gewerbe u. Papierindustrie	rot mit gelbem Strich
7	Holzindustrie	rot mit blauem Strich
8	Landwirtschaft	gelb mit rotem Strich
9	Lebensmittel- u. Genußmittelindustrie	gelb mit grünem Strich
10	Lederindustrie	gelb mit blauem Strich
11	Hütten- und Metallindustrie	grün mit rotem Strich
12	Staatliche u. kommunale Behörden und Institute	grün mit gelbem Strich
13	Verkehr	grün mit blauem Strich
14	Bergbau und Salinen	blau mit rotem Strich
15	Sozialversicherung	blau mit gelbem Strich

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen ergibt sich aus der angefügten Erläuterung zur Gruppeneinteilung.

Ist an einzelnen Orten die eine oder andere Gruppe nur in geringer Zahl vertreten, können sich ihre Angehörigen einer verwandten Gruppe anschließen. Neben den Hauptgruppen können auf Beschluß der Vollversammlung der betreffenden Industriegruppen Untergruppen gebildet werden.

Alle auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsratsmitglieder haben sich sofort nach erfolgter Wahl bei dem Ortsausschuß des ADGB. und der AfA zu melden, wo sie ihre Legitimationskarte erhalten.

Die Betriebsräte einer jeden Industriegruppe bilden die Vollversammlung. Sie entscheidet in ihrer ersten Zusammenkunft, ob bei den weiteren Vollversammlungen alle Mitglieder der Betriebsräte teilnehmen sollen oder ob ein Delegiertensystem eingeführt wird.

b) Gruppenrat: Zur Wahl eines Gruppenrats werden von den Ortsausschüssen des ADGB. und der AfA die gewählten Betriebsräte gemeinsam industriegruppenweise zusammenberufen. Der Gruppenrat besteht aus fünf Mitgliedern, dem von Arbeiter- und Angestelltenseite mindestens je zwei Personen angehören müssen. Ihm gehören ferner mindestens je ein Vertreter der freien Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften an, die an der betreffenden Industriegruppe besonders beteiligt sind.

c) Generalversammlung der Betriebsräte: Die Generalversammlung aller am Orte befindlichen Betriebsräte wird erstmalig vom Ortsausschuß des ADGB. und dem Ortskartell der AfA einberufen, später vom Zentralrat. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der Industriegruppen, den Ortsausschüssen des ADGB., den Ortskartellen der AfA und deren Sekretären.

d) Zentralrat: Jede Industriegruppe wählt aus ihrer Mitte zwei Betriebsratsmitglieder, von denen einer ein Arbeiter, der andere ein Angestellter sein muß, in den Zentralrat. Hierzu treten die Mitglieder des Ortsausschusses des ADGB. und des Ortskartells der AfA sowie ihre Sekretäre.

Wenn der Zentralrat die Anstellung von besonderen Sekretären für nötig erachtet, so ist dazu die Zustimmung des Ortsausschusses des ADGB. und des Ortskartells der AfA erforderlich.

e) Vollzugsrat: Der Zentralrat wählt aus seiner Mitte fünf Personen in den Vollzugsrat, von denen mindestens zwei Arbeiter und zwei Angestellte sein müssen. Weitere fünf Mitglieder des Vollzugsrats werden nach Uebereinkunft der Beteiligten vom Ortsausschuß des ADGB. und vom Ortskartell der AfA gewählt.

III. Aufgaben.

a) Gruppenrat und Gruppenvollversammlung: Der Gruppenrat führt die Geschäfte der Industriegruppe auf Grund der Beschlüsse der Vollversammlung. Diese soll vor allem mit Unterstützung der Betriebsräte das Material aus den einzelnen Betrieben sammeln, um so den erforderlichen Ueberblick über das ganze Gebiet einer Industrie zu gewinnen.

Die Gruppenorgane befassen sich mit wirtschaftlichen Fragen ihres Gewerbezweiges. Soweit es sich dabei um gewerkschaftliche Aktionen handelt, bleiben die satzungsgemäßen Befugnisse der Gewerkschaften bestehen.

b) Generalversammlungen der Betriebsräte: Alle wirtschaftlichen Fragen, die mehrere Gruppen oder die gesamte Arbeitnehmerschaft berühren, fallen in das Aufgabengebiet der Generalversammlung. Diese stellt ferner gemeinsam mit den Gewerkschaften Richtlinien für die örtliche Tätigkeit der Betriebsräte auf.

c) Zentralrat: Der Zentralrat ist der Beirat des Vollzugsrats. In technisch-organisatorischen Fragen entscheidet er selbständig.

d) Vollzugsrat: Der Vollzugsrat ist das ausführende Organ der Generalversammlung der Betriebsräte. Er bereitet ihre Versammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

IV. Arbeiter- und Angestelltenräte.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte können innerhalb der Industriegruppen getrennte Vollversammlungen abhalten, die sich mit den besonderen sozialen Fragen oder Aktionen der Arbeiter oder Angestellten befassen. Die Einberufung erfolgt durch die Arbeiter- bzw. Angestelltenmitglieder des Gruppenrats im Einvernehmen mit den beteiligten freien Gewerkschaften. Wirtschaftliche Fragen können nur in den gemeinsamen Vollversammlungen der Arbeiter und Angestellten behandelt werden.

V. Wahlen.

Die Wahlen zu den erwähnten Körperschaften erfolgen nach dem Verhältniswahlsystem. Wird ein Delegiertensystem eingeführt, so müssen mindestens ein Drittel der Delegierten Angestellte oder Arbeiter sein. Für die Generalversammlung der Betriebsräte muß jede Industriegruppe durch mindestens fünf Delegierte vertreten sein, von denen je zwei Arbeiter oder Angestellte sein müssen. Wählbar sind nur Personen, die mindestens seit einem Jahr Mitglieder einer dem ADGB. oder der AfA angeschlossenen Gewerkschaft sind.

VI. Betriebsobleute.

Die Betriebsobleute der Kleinbetriebe (§ 2 des BRG.) sind in der Vertretungsbefugnis den Betriebsräten gleichzustellen.

VII. Finanzierung.

Die Kosten werden vom Ortsausschuß des ADGB. und dem Ortskartell der AfA entsprechend ihren Mitgliederzahlen gemeinsam getragen. Es kann zu diesem Zweck eine Umlage erhoben werden.

Auskünfte über die Zusammenfassung und Tätigkeit der Betriebsräte erteilt die

Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale des ADGB. und des AfA-Bundes
Berlin SO. 16, Engelufer 24 IV.

Erläuterung zur Gruppeneinteilung.

Das Tätigkeitsgebiet der einzelnen Berufsorganisationen wird bei der Bildung der Industriegruppen nicht berührt. Bei entstehenden Differenzen ersucht die Zentrale der Betriebsräte, die in Frage kommenden Organisationen durch Verhandlung die Differenzen auszugleichen.

Gruppe I. **Bank-, Versicherungs- und Handelsgewerbe:** Bankwesen (Groß- und Mittelbanken, Bankgeschäfte, Hypotheken-, Genossenschaftsbanken, Treuhand- und Revisionsgesellschaften). Versicherungswesen (Lebens-, Diebstahl-, Unfall-, Feuer- und Hagelversicherung), Versteigerung, Verleihung (Pfandleihen, Aufbewahrung). Großhandel (Kauf- und Warenhäuser). Kleinhandel (Detailverkauf).

Gruppe II. **Baugewerbe und Steinindustrie:** Ziegelei-, Ton- und Steinzeugfabrikation (Lehm, Tongräbereien, Verfertigung von sonstigem Steinzeug, Töpfereien). Kalkstein, Zementwaren, Gips, Marmor-, Stein-, Schieferbrüche (Verfertigung grober Steinwaren). Glasfabrikation (Glashütten, Glasbläser, Spiegelglas, Spiegelfabrikation, Nippessachen aus Stein, Ton, Porzellan, Glas und Marmor). Hoch- und Tiefbau, Straßen-, Chaussee- und Wasserbau.

Gruppe III. **Bekleidungs- und Textilindustrie:** Webereien, Spinnereien, Posamenten, Kurzwaren, Seiler-, Tapisserie-, Wäschefabrikation (Weißwaren, Schürzen, Jupons, Krawatten, Blusen), Konfektion (Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, Herren- und Knabenanzüge, Damen- und Kinderkleider), Färbereien, Wäschereien, Bleichereien und Reinigungsgewerbe, Hüte, Putz, Pelzwaren, Felle, Handschuhfabrikation, künstliche Blumen, Federn, Frisier- und Haargewerbe.

Gruppe IV. **Chemische Industrie:** Chemische Präparate, Farbenfabrikation, Licht- und Seifenfabrikation, Oele und Fette, Gummi, Kautschuk, Guttapercha, Apotheken, Drogerien, Parfümerien.

Gruppe V. **Freie Berufe:** Schriftsteller, Musiker, Bühnen- und Filmdarsteller, Sänger, Tänzer und Tänzerinnen, Komponisten, Kunstbildhauer, Kunstzeichner, Kunstmaler, Artisten, Notenstecher, Aerzte, Lehrer und Lehrerinnen.

Gruppe VI. **Graphisches Gewerbe und Papierindustrie:** Zeitungsgewerbe, Buchdruckerei, Buchbinderei, Buchhandel, Steindruck, Lithographie, Luxus- und Galanteriewaren, Kartonnage, Schriftgießerei, Stereotypien, Galvanoplastiken, Zink- und Kupferätzereien im Buchdruckgewerbe, Xylographische Anstalten.

Gruppe VII. **Holzindustrie.** Möbelfabrikation und Wohnungseinrichtungen, Küchen- und Stubenmöbel, Kontormöbel, Luxusmöbel, Bautischlerei (Einsetzer, Bodenleger, Jalousiebranche), Theater- und Filmtischlerei, Säge- und Schneidemühlen, Stellmacherei, Piano-,

Flügel-, Geigenbau und Musikinstrumentenfabrikation, Stock- und Schirmfabrikation, Knopfmacher, Kammarbeiter, Perlmutterarbeiter, Modelltischlerei, Böttcherei, Sargfabrikation, Holzkofferfabrikation, Kistenmacher, Rahmenmacher, Vergolder, Korbwarenartikel, Bürsten- und Pinselfabrikation, Spielwaren aus Holz, Horn und Schnitzstoffen.

Gruppe VIII. **Landwirtschaft und Gärtnerei:** A. Ackerbau und Viehzucht (Großvieh-, Kleintier- und Geflügelzucht), Imkerei, Fischereien auf See und Flüssen, Forstwirtschaft und Jagd, feldmäßiger Gemüsebau (Feldgärtnerei). — B. Gärtnerei: Baumschulengärtnerei (einschließlich Handelsrebschulen), Obstanlagen und -treibereien, Gemüsegärtnerei und -treiberei, Samenzüchterei, Freilandblumenzüchterei und -treiberei, Pflanzengärtnerei (einschließlich Staudenzüchterei und Rosenschulen), Topfpflanzengärtnerei, Schnittblumengärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Privatgärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, Blumen- und Kranzbinderei.

Gruppe IX. **Lebens- und Genußmittelindustrie:** Bäckereien, Konditoren, Brotfabrikation, Schokolade-, Kakao- und Bonbonfabrikation, Kaffeebrennereien, Röstereien, Marmeladefabrikation, Obst- und Gemüsehandel, Schlächtereien und Wurstfabrikation, Konserven, Schlachthöfe und Fischräuchereien, Milch, Butter- und Käsefabrikation, Mühlenfabrikation, Brauereien, Sprit-, Likör- und Essigfabrikation, Tabakverarbeitung, Hotel-, Restaurations- und Kaffeehausbetrieb.

Gruppe X. **Lederindustrie:** Gerbereien, Lederfärbereien, Sattlereien, Treibriemenfabrikation, Lederspielwaren, Polsterer, Tapezierer, Lackierer auf Leder, Schuhmacherei, Lederhandschuhfabrikation.

Gruppe XI. **Hütten- und Metallindustrie:** Eisen- und Stahlerzeugung, Walzwerke, Werkzeug- und Werkzeugmaschinenbau, Feilenhauerei, Allgemeiner Maschinenbau (Großmaschinen-, Kleinmaschinen-, Lokomotivdampfmaschinen- und landwirtschaftlicher Maschinenbau), Automobil-, Flugzeug-, Wagen- und Waggonbau, Uhren- und Nähmaschinenindustrie, chirurgische und orthopädische Instrumente, Stromerzeugende und Elektroindustrie (Stark- und Schwachstrom), Maschinen-, Motoren- und Apparatebau, Glühlampenindustrie, Edel- und Unedelmetallfabrikation (Edel-, Weiß- und Goldmetallwarenfabrikation), Gold-, Silber- und Bijouteriewaren, Schmuckwaren, Metallwaren, Metalldruckereien, Metallfurnituren, Tafel- und Küchengeräte aus Metall, Beschläge, Aluminiumwaren, Armaturen, Kupferschmiedereien, Graveur- und Ziseleuranstalten, Eisenkonstruktion, Bauschlossereien, Baubeschläge, Schloßfabrikation, Geldschrankkassetten, Eisenmöbelfabrikation, reine Schmiedereien, Blechemballagen, Rohmetallverarbeitung (Schmelzen, Formereien, Eisen-, Metall-, Zinn- und Zinkgießereien, Kupfer- und Messing-, Drahtwalzwerke und Ziehereien), Kleineisenzeug, Scharfschleifereien,

Haus- und Küchengeräte aus Eisen oder Blech, Blechwaren, Drahtwaren, Spielwarenfabrikation, Klempnereien, Rohrleger und sanitäre Anlagen.

Gruppe XII. **Staatliche und kommunale Betriebe, Behörden und Institute:** Museen, Bibliotheken, Strafanstalten, Krankenhäuser, Wohlfahrtsinstitute, Lehr- und Erziehungsanstalten, Prüfungsämter, alle Staatsämter und Landesämter (Ministerien), alle kommunalen Institute (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Straßenreinigung, Schutzmannschaft, Feuerlöschwesen, Sicherheitswehr, Steuerbehörden, Magistratsangestellte.

Gruppe XIII. **Verkehr:** Eisenbahn, Post und Telegraphen, Straßenbahn, Kleinbahn, Omnibus, Spedition und Güterbeförderung, Automobilwesen, Fuhrbetriebe aller Art, Wach- und Schließgesellschaft, Müllbeseitigung, See- und Binnenschiffer, Reederei und Schiffsbefrachtung, Hafendienst (Schleusen- und Kanalarbeit).

Gruppe XIV. **Bergbau und Salinen:** Stein- und Braunkohlenbergbau, Torfgewinnung, Brikettierung, Erz- und Salz- (Kali-) Bergbau, Aufbereitungsanstalten, Verkokung, Eisen- und Stahlerzeugung. Walzwerke, Salinen.

Gruppe XV. **Sozialversicherung:** Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

V.

Anhang.

Satzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

I. Titel.

Die gewerkschaftlichen Landeszentralen der einzelnen Länder schließen sich zum Internationalen Gewerkschaftsbund zusammen.

II. Sitz.

Der Sitz des Internationalen Gewerkschaftsbundes ist in Amsterdam, Vondelstraat 61, es sei denn, daß der Internationale Kongreß einen andern Ort bestimmt.

III. Zusammensetzung.

Der IGB. setzt sich aus den allgemeinen, auf wirklich gewerkschaftlicher Grundlage aufgebauten gewerkschaftlichen Landeszentralen der verschiedenen Länder zusammen.

Die Selbständigkeit der Arbeiterbewegung eines jeden Landes bleibt gewahrt.

Von jedem Lande kann nur eine gewerkschaftliche Landeszentrale zum IGB. zugelassen werden. Wenn in einem Lande mehrere gewerkschaftliche Landeszentralen um Zulassung bitten, hat das Bureau die Verpflichtung, zu versuchen, vor dem nächsten Kongreß eine Verschmelzung herbeizuführen.

Alle Differenzen in bezug auf die Mitgliedschaft werden vom Bureau und vom Vorstand geprüft und dem zweijährlichen Kongreß des IGB. zur endgültigen Beschlußfassung unterbreitet.

IV. Zweck des IGB.

Der IGB. bezweckt:

1. Die Förderung der Interessen und Bestrebungen der angeschlossenen Organisationen auf nationaler und internationaler Grundlage.

2. Die Förderung der nationalen wie internationalen gewerkschaftlichen Bewegung in den nicht angeschlossenen Ländern.

3. Die Förderung der einheitlichen Aktion in aller Fragen von gemeinsamem gewerkschaftlichen Interesse.

4. Die Verhinderung internationalen Streikbruchs.

5. Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten sowie aller jener gewerkschaftlichen Zwecke, die in den Satzungen festgelegt sind.

V. Mittel.

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des IGB. sind:

a) Ein Austausch aller für die Bewegung wichtigen Informationen in offiziellen Veröffentlichungen und Konferenzen.

b) Beschaffung und Bearbeitung einheitlicher Statistiken.

c) Die Einleitung und Durchführung gemeinsamer Hilfsaktionen.

d) Förderung der gewerkschaftlichen Agitation in den angeschlossenen Ländern auf Antrag der betreffenden Landeszentrale.

e) Vermittlungsaktionen bei Differenzen innerhalb der Bewegung.

f) Die Förderung gewerkschaftlicher Bestrebungen in nicht angeschlossenen Ländern, soweit dies zweckdienlich erscheint.

g) Sammlung des einschlägigen Materials über die sozialpolitische Gesetzgebung in allen Ländern und die Förderung der Bestrebungen zur Verbesserung und Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung in allen Ländern.

h) Regelung der Ein- und Auswanderung im Interesse der Gewerkschaften.

i) Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen im Interesse der Freizügigkeit der angeschlossenen Mitglieder durch die Regelung der Uebertrittsbedingungen.

j) Herausgabe einer Internationalen Revue.

VI. Leitung des IGB.

1. Die Leitung des IGB. besteht aus dem Bureau, dem Vorstand und dem zweijährlichen Kongreß.

2. Das Bureau setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, drei Vizevorsitzenden und den ständigen Sekretären, die möglichst aus verschiedenen Nationen zu wählen sind.

3. Weitere Vizevorsitzende sollen für die verschiedenen Gruppen von Nationen ernannt werden, die mit dem Bureau zusammen den Vorstand bilden.

4. Das Bureau und der Vorstand werden ernannt auf dem zweijährlichen Kongreß des IGB. und bleiben im Amt (ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder grober Pflichtverletzung) bis zum nächsten zweijährlichen Kongreß.

5. Jeder Delegierte des zweijährlichen Kongresses ist wählbar für jedes Amt im Bureau oder im Vorstand wie auch für jede besondere Aufgabe, welche der zweijährliche Kongreß beschließt, doch soll hierbei Rechnung getragen werden den gerechten Wünschen der angeschlossenen Nationen, die wie folgt gruppiert sind: 1. Vereinigte Staaten Nordamerikas, 2. Mittel- und Südamerika, 3. Großbritannien und Kolonien, 4. Belgien, Frankreich und Luxemburg, 5. Italien, Portugal und Spanien, 6. Deutschland und Deutschösterreich, 7. Rußland und baltische Länder, 8. Tschechoslowakei, Polen und Jugoslawien, 9. Griechenland, Ungarn, die Schweiz und die Balkanländer, 10. Dänemark, Finnland, Holland, Norwegen und Schweden.

6. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen, der im Falle der Abwesenheit das verhinderte Mitglied in den Sitzungen zu vertreten hat.

Die Stellvertreter werden vom zweijährlichen Kongreß in derselben Weise wie die übrigen Mitglieder ernannt. Nur die solcherart ernannten Ersatzmitglieder sind berechtigt, das abwesende Mitglied in den Vorstandssitzungen zu vertreten.

VII. Der Kongreß.

Der regelmäßige Kongreß des IGB. findet alle zwei Jahre statt, wenn möglich im Herbst.

Das Bureau bestimmt Datum und Ort des Kongresses, wenn dies nicht auf dem vorigen Kongreß erfolgte.

Datum, Ort und vorläufige Tagesordnung des zweijährlichen Kongresses sind vom Sekretär allen angeschlossenen Landeszentralen mindestens sechs Monate vor Anfang des Kongresses mitzuteilen. Anträge nebst Erläuterungen sind

dem Sekretär mindestens drei Monate vor Stattfinden des Kongresses einzureichen.

Später oder während der Verhandlungen eingehende Anträge, Zusatz- und Abänderungsanträge können nur zur Verhandlung gelangen, wenn der Kongreß dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kongresses dies fordert. Alle Beschlüsse werden, insoweit das Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außerordentliche Kongresse können auf Beschluß des Bureaus einberufen werden, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes dies befürwortet und mindestens die Hälfte der angeschlossenen Landeszentralen zustimmt. Die Abstimmung der Landeszentralen über die Abhaltung solcher Kongresse hat telegraphisch zu erfolgen.

VIIa. Zusammensetzung des Kongresses.

Der Kongreß des IGB. setzt sich aus dem Vorstand und den Vertretern der angeschlossenen Landeszentralen zusammen.

Alle Vertreter der Landeszentralen müssen in dem von ihnen vertretenen Lande wohnhaft und gewerkschaftlich organisiert sein.

Jede angeschlossene Landeszentrale hat ein Anrecht auf Entsendung eines Vertreters zu der Konferenz auf Kosten des IGB.

Ferner können die angeschlossenen Landeszentralen auf eigene Kosten weitere Vertreter entsenden.

VIIb. Vertretung auf dem Kongreß.

Jede in dem Kongreß vertretene Landeszentrale hat eine Stimme für jede angefangenen 250 000 Mitglieder, zwei Stimmen von 250 001 bis zu 500 000 Mitglieder, drei Stimmen von 500 001 bis zu einer Million Mitglieder und weiter eine Stimme für jede angefangenen 500 000 Mitglieder, für welche sie Beiträge an den IGB. bezahlt hat. Die Mandate aller Delegierten zum Kongreß sind vom Vorstand vor der Eröffnung des Kongresses zu prüfen. Das Resultat wird dem Kongreß vor Eintritt in die Tagesordnung unterbreitet.

VIIc. Aufgaben des Kongresses.

Der Kongreß wählt alle Funktionäre des Bundes durch geheime und schriftliche Abstimmung. Der eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhaltende Kandidat ist als gewählt zu betrachten. Wenn bei der ersten Abstimmung kein Kandidat eine volle Mehrheit erhält, so hat eine zweite Abstimmung unter den drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattzufinden. Wenn auch dann noch kein Kandidat die volle Mehrheit erhält, so findet eine dritte Abstimmung zwischen den beiden Kandidaten statt, welche bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Kongreß prüft alle vom Vorstand zwischen den zweijährlichen Kongressen herausgegebenen Berichte und soll nach Vorlage des Kassenberichts und nach dem Bericht der Revisoren hierüber die finanzielle Seite behandeln.

Der Kongreß wählt eine dreigliedrige Revisionskommission zur regelmäßigen Prüfung der Bücher und Abrechnungen des Bundes.

Zu den Aufgaben des Kongresses gehören:

a) Erledigung aller vorliegenden Anträge,
b) Wahl des Bureaus und des Vorstandes,
c) Festsetzung der Höhe der Beiträge für die kommende Geschäftsperiode, die den Zeitraum zwischen zwei regulären Kongressen umfaßt.

Der Kongreß hat allein das Recht, über alle Fragen sowohl grundsätzlicher wie auch taktischer Art, die zum gewerkschaftlichen Gebiet gehören, zu entscheiden, mit Ausnahme dringlicher Fälle.

VIII. Das Bureau und der Vorstand.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Bundes leitet alle Sitzungen des Bureaus, des Vorstandes und der Kongresse. Er leitet gemeinsam mit dem Bureau die Geschäfte des IGB. und ist dem Kongreß für die Erfüllung der Pflichten der Funktionäre, der Delegierten und der Angestellten des Bundes verantwortlich.

Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit in den Sitzungen des Bureaus und des Vorstandes den Ausschlag, wenn er an der Abstimmung teilgenommen hat.

Der erste Vizevorsitzende.

Der erste Vizevorsitzende ist der Vertreter und Ersatzmann des Vorsitzenden.

Außerdem obliegt ihm:

die Agitation für die Ausdehnung des IGB.,
die Agitation für die Förderung der Organisation in nicht angeschlossenen Ländern.

Der zweite Vizevorsitzende.

Der zweite Vizevorsitzende ist der Vertreter und Ersatzmann des ersten Vizevorsitzenden.

Ihm obliegen ferner:

die vorbereitende Arbeit zur Schlichtung von Differenzen,
die Bearbeitung und Propagierung der sozialpolitischen Forderungen des IGB.

Der Kassierer.

Dem Kassierer obliegen alle mit Einnahmen und Ausgaben verbundenen Geschäfte. Er zeichnet alle Schecks und Zahlungsanweisungen. Er führt und ist verantwortlich für die Buchführung des Bundes. Er bearbeitet alle für die Zwecke des Bundes erforderlichen Statistiken und Aufrufe zur finanziellen Unterstützung, deren Anlaß er überwacht.

Der Sekretär-Redakteur.

Dem Sekretär und Redakteur obliegen:

die geschäftliche Leitung des Verwaltungsbureaus des IGB. und die verantwortliche Leitung des Uebersetzungsbureaus,

die Anfertigung der Protokolle aller Sitzungen und Kongresse sowie deren Zustellung an die Vorstandsmitglieder und Landeszentralen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter haben diese Protokolle zu unterzeichnen,

die Herausgabe einer regelmäßigen Korrespondenz, einer internationalen Revue sowie sonstiger Veröffentlichungen des IGB.

Das Bureau.

Das Bureau tritt einmal im Monat im Kontor des IGB. zusammen. In dieser Sitzung sind die Berichte über die Tätigkeit und die von den angeschlossenen Zentralen in Aussicht genommenen Aktionen zu behandeln.

Eine Abschrift des Protokolls der Sitzung einschließlich der zu erstattenden Berichte der Bureaumitglieder ist möglichst bald allen Vorstandsmitgliedern in je einem Exemplar zuzustellen.

Das Bureau hat auf Anfordern einer Landeszentrale eines seiner Mitglieder dieser Landeszentrale zur Verfügung zu stellen, wenn die letztere ein solches Mitglied im Interesse der Gewerkschaftsbewegung verlangt und bereit ist, dem Bureau die entstehenden Kosten zu ersetzen.

Der Vorstand.

Der Vorstand tritt zweimal im Jahr zusammen.

Das Bureau bestimmt Ort, Datum und vorläufige Tagesordnung der Sitzung unter Berücksichtigung der Reise und sonstigen Umstände der Vorstandsmitglieder.

Die Einladung zu dieser Sitzung muß mindestens einen Monat vorher den Vorstandsmitgliedern zugesandt sein.

Die Bureaumitglieder sowie die Vorstandsmitglieder erhalten für die Sitzungen Reisegelder und sonstige Ausgaben.

VIII a. Aufgaben des Vorstandes.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Die Bestrebungen des IGB. speziell in ihrem eigenen Lande sowie in den ihnen nahegelegenen Ländern zu fördern.

b) Den IGB. bei Einzelaktionen in ihrem eigenen und in den ihnen nahegelegenen Ländern zu vertreten.

c) Dem Bureau behilflich zu sein bei der Sammlung von Material für die Zwecke des IGB., bei gewerkschaftlichen Hilfsaktionen und bei der Propaganda in nicht oder schlecht organisierten Ländern.

d) Prüfung der Kasse sowie der Tätigkeit des Bureaus seit der letzten Sitzung wie auch des Aktionsprogramms für das kommende Halbjahr.

e) Erledigung aller vom Bureau zurückgestellten Anträge und noch nicht ausgeglichenen Differenzen.
f) Erledigung aller vorliegenden Beschwerden und neuen Anträge.
g) Vorbereitung der Tagesordnung für den regelmäßigen Kongreß.
h) Beschlußnahme über Aufnahme und Ausschluß von Landeszentralen vorbehaltlich der Bestätigung durch den nächsten Kongreß.
i) Beschlußfassung über außerordentliche Hilfsaktionen auf Antrag des Bureaus.
j) Festsetzung des Finanzplans des IGB. für das kommende Halbjahr.
k) Festsetzung der Gehälter der Bureaumitglieder.

Mindestens eine Abschrift des Protokolls der Sitzung ist möglichst bald allen angeschlossenen Landeszentralen zuzustellen.

Alle Beschlüsse des Bureaus und des Vorstandes sind den Landeszentralen zuzustellen und dem zweijährlichen Kongreß zu unterbreiten.

VIII b. Besondere Bestimmungen.

Mitglieder des Bureaus können wegen grober Pflichtverletzung durch eine Vorstandssitzung, die besonders zur Behandlung dieses Gegenstandes einberufen wurde, bis zum nächsten Kongreß von ihrem Amt suspendiert werden.

Wenn besoldete Vorstandsmitglieder auf den regelmäßigen Kongressen nicht wiedergewählt werden, so steht ihnen ein Anspruch auf das bisherige Gehalt für ein weiteres Jahr zu, doch kann der Vorstand verlangen, daß sie während dieser Zeit die ihnen vom Vorstand überwiesenen, ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden Arbeiten für den IGB. verrichten.

IX. Beiträge.

Jede angeschlossene gewerkschaftliche Landeszentrale hat Beiträge in der Höhe von 12 Gulden pro 1000 Mitglieder pro Jahr in der eigenen Geldwährung zu entrichten.

X. Zulassung, Austritt und Ausschluß.

Aus jedem Lande kann nur eine gewerkschaftliche Landeszentrale zum IGB. zugelassen werden.

In allen Fragen bezüglich der Mitgliedschaft entscheidet in letzter Instanz der Kongreß des IGB.

Der Austritt aus dem IGB. kann nur am Schlusse einer Berichtsperiode nach vorhergegangener sechsmonatiger Kündigung erfolgen.

Landeszentralen, die trotz dreimaliger Mahnung ihre Beiträge für mehr als zwei Jahre schuldig sind, können von der Mitgliedschaft bis zum nächsten Kongreß suspendiert werden.

Jede Landeszentrale kann aus dem IGB. ausgeschlossen werden im Falle von Beitragsrückständen, grober Verletzung der Satzungen wie auch bei fortgesetzter Feindseligkeit gegen irgendeine andere Landeszentrale.

Die Beschlußfassung über den Ausschluß obliegt dem zweijährlichen Kongreß.

Satzung

für die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

Durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt, schließen sich die Organisationen der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Zentralarbeitsgemeinschaft zusammen.

§ 1.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft bezweckt die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten.

§ 2.

Die Organe der Zentralarbeitsgemeinschaft sind:
der Zentralvorstand und
der Zentralausschuß.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft gliedert sich in die Reichsarbeitsgemeinschaften der Industrie- und Gewerbezweige sowie in deren Gruppen.

§ 3.

Die Organe der Zentralarbeitsgemeinschaft und deren Glieder (§ 6) werden paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, die beiderseits in getrennter Abstimmung gewählt werden.

Die Vorsitzenden sind aus der Reihe der Mitglieder der Organe zu wählen.

Der Vorsitz bleibt der Einigung innerhalb jedes Organs vorbehalten.

§ 4.

Unter Zusammenfassung verwandter Industrie- und Gewerbezweige werden folgende Reichsarbeitsgemeinschaften gebildet:

Reichsarbeitsgemeinschaft	für die deutsche Eisen- und Metallindustrie,
"	der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
"	für das Baugewerbe,
"	der Textilindustrie,
"	Bergbau,
"	der Industrie der Steine u. Erden,
"	des deutschen Holzgewerbes,
"	der Bekleidungsindustrie,
"	für das Papierfach,
"	der Lederindustrie,
"	für das Transportgewerbe,
"	für die Glas- und keramische Industrie,
"	Chemie,
"	Oele und Fette.

Die Aufgaben der Reichsarbeitsgemeinschaften bestehen in der selbständigen Regelung der ihre Industrie und Gewerbezweige betreffenden Fragen.

In Angelegenheiten, die über das Gebiet der in den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften vereinigten Industrie- bzw. Gewerbezweige hinausgehen, haben die Reichsarbeitsgemein-

schaften das Recht, Anträge an den Zentralausschuß und an den Zentralvorstand zu richten.

Die Reichsarbeitsgemeinschaften bestimmen selbständig die Größe und Zusammensetzung ihres Vorstandes und Ausschusses sowie den Geschäftsgang.

Die Vertretung der Reichsarbeitsgemeinschaften im Zentralausschuß wird durch die Satzung und, soweit dies nicht geschehen, durch Beschlüsse des Zentralvorstandes und des Zentralausschusses geregelt.

Der Ausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft ist die gemeinsame Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Industrie- und Gewerbezweiges.

Der aus dem Ausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft zu wählende Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses aus.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft ist zur Auslegung von Kollektivvereinbarungen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist.

§ 5.

Innerhalb der Reichsarbeitsgemeinschaften können auf fachlicher, bezirklicher oder örtlicher Grundlage Gruppen gebildet werden.

Die Aufgaben der Gruppen bestehen in der selbständigen Regelung der fachlichen und örtlichen Fragen; in allgemeinen Angelegenheiten des Industriezweigs haben sie das Recht, Anträge an die Reichsarbeitsgemeinschaften zu stellen.

Die Gruppen bestimmen selbständig die Größe und Zusammensetzung ihres Vorstandes und Ausschusses sowie den Geschäftsgang.

Dagegen entscheiden Satzung und die Beschlüsse der Reichsarbeitsgemeinschaft über die Stärke der Vertretung der Gruppe in der Reichsarbeitsgemeinschaft.

Der Gruppenausschuß ist die gemeinsame Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des industriellen und gewerblichen Sonderzweigs oder des örtlich abgegrenzten Industriegebiets.

Der aus dem Gruppenausschuß zu wählende Gruppenvorstand führt die Beschlüsse des Gruppenausschusses aus.

Die Gruppe ist zur Auslegung der Kollektivvereinbarungen und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist.

Gruppen können sich bezirksweise zu Bezirksarbeitsgemeinschaften oder ortsweise zu Ortsarbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 6.

Die Organe der Reichsarbeitsgemeinschaften und Gruppen werden durch die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt, wobei für eine angemessene Vertretung der Minderheit Sorge zu tragen ist.

§ 7.

Die Aufgaben des Zentralausschusses bestehen in der Beratung und Regelung aller derjenigen Fragen, die sämtlichen Reichsarbeitsgemeinschaften, also der gesamten Industrie und dem gesamten Gewerbe Deutschlands gemeinsam sind, sowie derjenigen Fragen, die über den Bereich einer einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaft hinausgehen. Der Zentralausschuß entscheidet endgültig über Streitigkeiten zwischen den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften.

Der Zentralausschuß kann dem Zentralvorstand (§ 8) oder von ihm einzusetzenden Ausschüssen einen Teil seiner Aufgaben übertragen.

Der Zentralausschuß wird aus Abgeordneten gewählt, die von den Reichsarbeitsgemeinschaften aus der Zahl ihrer Mitglieder zunächst für zwei Jahre gewählt werden. Ferner treten dem Zentralausschuß bei je sechs Vertreter, die von den Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (§ 8) abgeordnet werden.

Für jeden Abgeordneten ist ein ständiger Stellvertreter zu wählen, der jedoch nur im Falle der Behinderung des Abgeordneten die Vertretung übernehmen darf.

Von jeder innerhalb einer Reichsarbeitsgemeinschaft auf fachlicher Grundlage gebildeten Gruppe sowie von jeder Reichsarbeitsgemeinschaft ohne Gruppeneinteilung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt.

Erreicht die Zahl der in einer Gruppe oder in einer Reichsarbeitsgemeinschaft ohne Gruppenbildung beschäftigten Arbeiter und Angestellten jedoch

150 000, so können je 2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
erreicht sie 250 000, „ „ „ 3 „ „ „
„ „ 350 000, „ „ „ 4 „ „ „
usw. entsandt werden.

Das Stimmrecht im Zentralausschuß bemißt sich bei namentlicher Abstimmung nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die jeder Abgeordnete vertritt. Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern beantragt wird.

Für die erstmalige Zusammensetzung gelten die Zahlen der in den einzelnen Industriezweigen im Jahre 1913 beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 8.

Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus je 21 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Vertreter werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Reichsarbeitsgemeinschaften auf Arbeitgeberseite vom Reichsverband der deutschen Industrie und der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, auf Arbeitnehmerseite vom Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Vorstand des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands, dem Vorstand des Verbandes der Gewerkvereine (H.-D.) und der Angestelltenverbänden auf die Dauer von zwei Jahren benannt.

Dem Zentralvorstand bleibt das Recht vorbehalten, die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Zuwahl um je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu erhöhen.

Jede Reichsarbeitsgemeinschaft hat Anspruch auf je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zentralvorstand. Die übrigen Vertreter werden von den erwähnten Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus ihrer Mitte gewählt.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Dabei sind, insoweit es sich um die von den Reichsarbeitsgemeinschaften vorzuschlagenden Vertreter handelt, größere Minderheiten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Der Zentralvorstand vertritt die Zentralarbeitsgemeinschaft nach außen. Er führt die Beschlüsse des Zentralausschusses aus und ist zur Auslegung von Kollektivverträgen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten nach erfolgloser Behandlung durch die Zwischeninstanzen berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist. Er verwaltet die Mittel der Zentralarbeitsgemeinschaft und stellt ihre Beamten an.

Der Zentralvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9.

Die Beschlüsse des Zentralvorstandes und Zentralausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sie eine Satzungsänderung betreffen oder für die Reichsarbeitsgemeinschaften verbindlich sein sollen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefaßt.

Zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses ist erforderlich, daß die vorgeschriebene Mehrheit sowohl auf seiten der Arbeitgeber als auch auf seiten der Arbeitnehmer vorhanden ist.

§ 10.

Bei den Kosten werden unterschieden:

a) die Kosten für den Zentralausschuß. Diese sind von den Reichsarbeitsgemeinschaften zu gleichen Teilen zu decken.

b) die Kosten für den Zentralvorstand und das ihm unterstellte Bureau. Diese werden je zur Hälfte durch die Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (§ 8) übernommen.

Nicht zu den Kosten der Zentralarbeitsgemeinschaften gehören die Gehälter ihrer leitenden Geschäftsführer.

§ 11.

Aenderungen der vorstehenden Satzung unterliegen der Beschlußfassung des Zentralausschusses.

Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.